

# Gewerkschaftliche Rundschau

Zeitschrift des Zentralverbandes der Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe und Verwaltungen

Mitglied des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften und des Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Erscheint alle 14 Tage.

Durch die Post bezogen vierteljährlich 1.50 RM.  
Anzeigen: Die dreispaltene mm-Zeile 0.15 RM.

Hauptgeschäftsstelle:

Köln a. Rh., Fällcher Straße 27 • Fernsprecher 212262  
Redaktionschluss: Montags vor Erscheinen

## Arbeitszeit, Arbeitslohn und Preisgestaltung

Zur Prüfung der Frage, wie die große Arbeitslosigkeit zu beseitigen, wenigstens in etwa einzudämmen sei, wurde eine Gutachterkommission unter dem Vorsitz des Reichsarbeitsministers a. D. Dr. Brauns eingesetzt. Die Kommission hat als Ergebnis ihrer Beratungen der Regierung zunächst ein Teilgutachten unterbreitet, in dem die Frage zu beantworten gesucht wird, ob die vorhandene Arbeit auf eine größere Zahl und möglichst nur arbeitsbedürftige Menschen verteilt werden kann.

Der sachliche Teil des Gutachtens zerfällt in zwei Abschnitte: der erste behandelt die Verkürzung der Arbeitszeit zugunsten von Neueinstellung; der zweite die Einschränkung ungerechtfertigten Doppelverdienstes. In der Arbeitszeitfrage werden vorgeschlagen einmal Verwaltungsmaßnahmen, und zwar Arbeitszeitverkürzung in den öffentlichen Betrieben, reichliche Bemessung der Lieferfristen bei öffentlichen Aufträgen und Einwirkung der Schlichtungsbehörden auf Verkürzung der tarifvertraglichen Arbeitszeiten. Sodann aber schlägt die Kommission vor, die Reichsregierung zu ermächtigen, mit Zustimmung des Reichsrats für einzelne Gewerbebranchen oder Berufe ein Gesetz zu erlassen, durch das die Höchstdauer der regelmäßigen Arbeitszeit bis auf 40 Stunden wöchentlich herabgesetzt wird.

Dabei soll in jedem Falle geprüft werden, ob die Herabsetzung technisch und wirtschaftlich möglich und nach der Zahl der auf dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehenden Arbeiter durchführbar ist. Ausgenommen bleiben Betriebe, die in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigen. Landwirtschaft und Hauswirtschaft scheiden von vornherein aus. Von einer allgemeinen Herabsetzung der Arbeitszeit durch das Gesetz selbst wird abgesehen, da es nach Auffassung der Kommission mannigfache Ausnahmen erfordern würde, und es namentlich fraglich ist, ob und wie weit für gewisse Gewerbebranchen, z. B. Bergbau, Baugewerbe, Verkehrsgewerbe, Gast- und Schankwirtschaft, Handelsgewerbe, die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ohne ernstliche Anzuträglichkeiten auf 40 Stunden beschränkt werden kann. Die Herabsetzung braucht nicht auf 40, sie kann auch z. B. auf 42 Stunden erfolgen, und es soll möglich sein, entweder eine Kürzung der täglichen Arbeitszeit oder die 5-Tage-Woche oder die Kürzung nur innerhalb eines mehrwöchigen Zeitraumes (z. B. 5 Arbeitswochen, 1 Feiertag) einzuführen. Die Vorschriften über Sonntagsarbeit sollen unberührt bleiben. Die Beantwortung der Frage des

### Lohnausgleichs

hält die Kommission für außerordentlich schwierig. In der gegenwärtigen Krise erscheine ein Lohnausgleich, der zu einer Erhöhung der Festsetzungskosten führen würde, im allgemeinen nicht tragbar. Einige Vorschläge für einen teilweisen Lohnausgleich aus öffentlichen Mitteln werden erörtert, aber verworfen. Von einem Zwang zur Neueinstellung von Arbeitnehmern will die Kommission unter Hinweis auf frühere Erfahrungen absehen. Die auf Grund von Tarifverträgen zulässige Ausdehnung der Arbeitszeit über 48 Stunden (oder über die etwa festgesetzte kürzere Arbeits-

zeit) hinaus soll noch außerdem von behördlicher Genehmigung abhängig sein. Hierdurch will die Kommission die Beseitigung entbehrlicher Ueberarbeit erreichen. Ein vollständiges Verbot derselben hält die Kommission aus wirtschaftlichen Gründen nicht für möglich. Die Mindeststrafe für vorläufige Ueberschreitung der Arbeitszeit soll von 3 Mt. auf 50 Mt. erhöht werden. Der Ueberstundenzuschlag muß mindestens ein Viertel des Grundlohnes betragen, der aber nicht dem Arbeitnehmer, sondern der Reichsanstalt für AWA. zuzufleßen soll. Diese Beschlüsse hat die Kommission einstimmig gefaßt.

In der Frage der

### Doppelverdiener

schlägt die Kommission nach einstimmigem Beschluß Eingriffe auf gesetzlichem Wege nicht vor. Nur in einem Punkte weicht eine Minderheit der Kommission hiervon ab, bei den verheirateten Beamtinnen. Die Kommission verlangt, daß den privaten Arbeitgebern die Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse bei der Besetzung der Arbeitsplätze angelegentlich empfohlen werden soll. Das soll nicht nur bei Entlassungen und Neueinstellungen geschehen. Die Arbeitgeber sollen vielmehr auch ihre vorhandenen Betreffschaften daraufhin durchprüfen, ob Arbeitnehmer mit einem anderweitig gesicherten Einkommen ersetzt werden können. Alle Entscheidungen sollen im

### Zusammenwirken mit den Betriebsvertretungen

getroffen werden. Schärfer sind die Forderungen, die von der Kommission an die öffentlichen Verwaltungen gerichtet werden. Sie sollen bei ihren Beamten und Dauerangestellten die Genehmigung zu bezahlten Nebenbeschäftigungen durchweg unverzüglich widerrufen und neue Anträge nur dann genehmigen, wenn die Nebenbeschäftigung mit Rücksicht auf die Lage des Arbeitsmarktes verantwortet werden kann. In der Frage der verheirateten Beamtinnen hat sich die Kommission geteilt: die Mehrheit will durch Abfindungsummen zu freiwilligem Ausscheiden anregen, die Minderheit verlangt, daß den verheirateten weiblichen Beamten unter Gewährung einer Abfindung zu kündigen ist, sofern ihre wirtschaftliche Versorgung gesichert erscheint. Die Kommission hat sich auch mit der

Pensionstürzung bei Arbeitseinkommen befaßt, glaubt aber, in dieser Frage von einem Gutachten absehen zu können, weil sie eine geringe arbeitsmarktpolitische Bedeutung hat und bekanntlich ein Entwurf der Reichsregierung bereits vom Reichstage vorliegt. Die Reichsregierung wird, wie der Reichsarbeitsminister schon im Reichstag angekündigt hat, noch im Laufe des April zu dem Gutachten Stellung nehmen.

Wie zu erwarten, vermag auch die Kommission kein Allheilmittel zur Einschränkung der Arbeitslosigkeit vorzuschlagen. Die gemachten Vorschläge sind gewiß geeignet, zu der Erreichung des gewollten Zweckes beizutragen. Doch nach unserer Ansicht sind sie nicht bestimmt genug, lassen einer widerstrebenden Wirtschaft zu viel Spielraum, um

dort, wo nicht der Wille vorhanden ist, an der Lösung dieser brennenden Frage mitzuarbeiten, die ganzen Maßnahmen zu sabotieren.

Wie berechtigt diese Befürchtungen sind, zeigt die Stellungnahme der Arbeitgeberverbände

zu diesem Gutachten. Man hätte annehmen können, daß zu dieser Stellungnahme in erster Linie, da die Unternehmer doppelt organisiert sind, nach der wirtschaftlichen Seite hin in Organisationen wie dem Reichsverband der deutschen Industrie, Reichsverband des deutschen Handwerks, Reichsausschuß der deutschen Landwirtschaft usw., nach der sozialpolitischen Seite hin in Arbeitgeberverbände, sich die wirtschaftspolitischen Organisationen mit dem Gutachten beschäftigen hätten. Wenn aber statt dessen der Hauptausschuß der deutschen Arbeitgeberverbände Stellung nimmt, so zeigt dieses, von welchem Gesichtspunkte aus hier vorgegangen wird. Danach ist denn auch die Haltung bestimmt. In einer Erklärung des Hauptausschusses heißt es:

„Bei der kritischen Würdigung dieser, eine gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit und der Ueberstunden erfordernden Vorschläge wurde festgestellt, daß das Gutachten jede tiefere Untersuchung der eigentlichen Gründe der Arbeitslosigkeit und demzufolge auch die Beantwortung der entscheidenden Frage, inwieweit bei ihrer Fortführung eine Verschlechterung dieser Lage und damit eine Vergrößerung der Arbeitslosigkeit einreten muß, vermissen läßt. Diese Behandlung lebenswichtiger innerdeutscher Probleme hat in allen Kreisen des Unternehmertums Enttäuschung und Besorgnis ausgelöst. Sie trägt keineswegs den zwingendsten wirtschaftlichen Notwendigkeiten unserer Notlage und den Bemühungen um die Besserung der Arbeitslosigkeit Rechnung. Die Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände hat in einer Eingabe an die Reichsregierung nachgewiesen, daß die vorgeschlagenen gesetzlichen Zwangseingriffe in die Gestaltung der Arbeitszeit zur Verteuerung der Produktionskosten, Verlängerung der Lieferfristen, Erschwerung des Exports, Gefährdung des Rationalisierungserfolges, Verminderung der Anpassungsfähigkeit an die Schwankungen des Auftragseinganges und der Wirtschaftslage, also zu einer Verminderung der Wirtschaftlichkeit und Konkurrenzfähigkeit der Betriebe führen und daher eine Erhöhung der Arbeitslosigkeit zur Folge haben müßte.“

Der ungewöhnliche Ernst der Lage macht ferner einschneidende Reformmaßnahmen der Sozialversicherung und der Arbeitslosenversicherung unentbehrlich, wenn nicht binnen kurzem der völlige Zusammenbruch einzelner Versicherungsträger unvermeidlich werden soll.“

Uebersetzt man diese Verlautbarung in eine klare verständliche Sprache besagt sie:

Keine gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit, weiterer Lohnabbau und Abbau der Leistungen der Sozialversicherung.

Alle Vorsicht und Zurückhaltung der Kommission in dem Gutachten hat nichts genutzt, sie vor dem Vorwurf der Stümperhaftigkeit ihrer Arbeit zu bewahren. Das Unternehmertum will nun einmal die Zeit der Krise und die große Arbeitslosigkeit benutzen, um seine sozialreaktionäre Pläne zu verwirklichen.

Selbstverständlich kamen für die Kommission die wirtschaftspolitischen Gesichtspunkte in erster Linie in Betracht. Das rechtfertigt aber noch lange nicht die Außerachtlassung aller psychologischen Gesichtspunkte. Arbeitslosigkeit ist nicht nur eine materielle, sondern im gleichen Umfange auch eine seelische Not. An diesem Gesichtspunkte geht aber die Kommission vorbei. Wenn auch durch die

Beseitigung der Doppelverdiener

keine nennenswerte Anzahl von Arbeitsplätzen frei gemacht werden können, also deren Beseitigung wenig wirtschaftspolitische Bedeutung besitzt, um so größer aber wäre die psychologische Wirkung einer derartigen Maßnahme. Anscheinend aber hat man sich keine Gedanken darüber gemacht, wie ein arbeitsloser Familienvater darüber denkt, wenn eine Stelle, die ihm Arbeit und Brot geben könnte, von einem pen-

sionierten Beamten mit geregelter Einkommen, oder einer verheirateten Frau, deren Mann sich in einer gesicherten Stellung befindet, oder einem Sonstigen, der zur Erhaltung seiner Existenz nicht auf Lohnarbeit angewiesen ist, besetzt ist. Mag die eigentliche wirtschafts- und sozialpolitische Bedeutung des Doppelverdienstes noch so gering sein, in seelischer Beziehung werden hierdurch Wirkungen ausgelöst, die einfach nicht unbeachtet bleiben dürfen.

Unerträglich aber wird für die Arbeiterschaft auf der einen Seite Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit und Senkung der Löhne und auf der anderen Seite drohende

Verteuerung der Lebenshaltung.

Eine der Hauptposten im Haushalt des Arbeiters ist die Wohnungsmiete. Diese aber zeigt seit Jahren eine steigende Tendenz. Bestimmt ist in der Zukunft nicht mit einem Sinken, sondern mit weiteren Steigerungen zu rechnen. Wenn die Steigerung in den letzten Jahren in den Indexpfistern für die Kosten der Lebenshaltung nur gering zum Ausdruck kam, dann deshalb, weil nur die Preise für Altmwohnungen und nicht die für Neubaumwohnungen eingesetzt wurden. Letztere aber gewinnen von Tag zu Tag mehr Bedeutung. Auf die Dauer wirkt es unerträglich, wenn für Indexpfistern, die eine überaus große Bedeutung für die Lohngestaltung gewonnen haben, Grundlagen für die Berechnung genommen werden, die dem Durchschnitt nicht mehr entsprechen. Selbst unter der Annahme, daß Neubaumieten, wegen der Senkung der Materialpreise und Bauarbeiterlöhne, sinken, wird doch eine Steigerung des Durchschnittes durch die erstrebte Angleichung der Altmieten an die Neubaumieten und durch die Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft nicht ausbleiben.

Neben der Verteuerung der Mieten steht die

Erhöhung der Brotpreise.

Die Getreidepreise sind seit November 1930 für Weizen von 220 auf über 300, für Roggen von 145 auf über 200 Mark pro Tonne gestiegen. Erhöhung der Zölle, Vermahlungszwang und sonstige gesetzliche Maßnahmen haben dazu geführt, daß die Preise über dem vorgeschlagenen Stand wesentlich hinausgeklüffert sind. Dabei sind sehr starke Kräfte am Werke, die Zölle für andere landwirtschaftliche Produkte, wie Schweine, Schmalz, Speck, Erbsen, Bohnen, Linsen und Futtermittel weiter zu erhöhen. Da es, wie die Erfahrung zeigt, nicht gelingt, diese Erhöhung der Produzentenpreise durch eine Senkung der Preisspanne für den Handel und Weiterverarbeiter auszugleichen, ist die Steigerung der Kleinhandelspreise eine notwendige Folge. Beim Brote, diesem wichtigen Lebensmittel gerade im Arbeiterhaushalte, beobachten wir heute schon eine nicht unerhebliche Verteuerung. Dieses in einer Zeit, wo der Preisabbau angeblich die Rettung der Wirtschaft bedeuten soll.

Beobachten wir diese ganze Entwicklung, dann wird die Vermutung zur Gewissheit: die gegenwärtige Wirtschaftskrise soll dazu benutzt werden,

eine andere Verteilung des Ertrages der Wirtschaft

herbeizuführen.

Der soziale und wirtschaftliche Aufstieg der Arbeiterschaft durch Produktionssteigerung und Verbilligung herbeizuführen, scheitert an der Lage der Weltwirtschaft und den besonderen Eigenarten der deutschen, bedingt durch Krieg, Inflation und Reparationen. Um aber den gewohnten Lebensstandard der übrigen Volksschichten halten zu können, soll der Arbeiter wieder auf das ungerechte und unsoziale Niveau der Vorkriegszeit zurückgeschraubt werden.

Hiergegen aber werden wir uns mit Zähne und Klauen wehren. Volksgemeinschaft ist gut und notwendig, aber keine, die einzig und allein auf dem Rücken der breiten Volksschichten und auf ihre Kosten errichtet werden soll.

Wer von den Arbeitskollegen in diesem Ringen tatenlos beiseite steht, sich fernhält von der gemeinsamen Vertretung der Berufs- und Standesinteressen, verläßt sich an der sozialen Gestaltung des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens.

## Rationalisierung und Rationalisierung

Ist denn Rationalisierung und Rationalisierung nicht das Gleiche? Dem Wesen nach ganz bestimmt. Und dennoch ist heute manche wirtschaftliche organisatorische und technische Umstellung, die man Rationalisierung nennt, ungefähr das Gegenteil von einer sinn- und zweckvollen Gestaltung der Warenproduktion und der Verteilung, mit möglichst wenig Aufwand an Kapital, Arbeitskraft und Zeit das möglichst Beste zum niedrigsten Preise dem Verbraucher zur Verfügung zu stellen.

Sehr vieles von dem, was in der deutschen Wirtschaft in den Nachkriegsjahren an Umstellungen und Reformen in der Wirtschaft vorgenommen wurde, zeigt sich heute als total verfehlt. Verfehlt deshalb, weil der Kapitalismus bei allen seinen geschäftlichen Maßnahmen, immer wieder die Materie, das Geld, den erhofften Gewinn in den Vordergrund stellte, zu wenig aber die Träger der Wirtschaft, die Menschen, mit in seine Kalkulation einstellte.

Seht, wo wir die Folgen einer derartigen falschen Spekulation für Volk und Wirtschaft sehen, will man es in den verantwortlichen Kreisen der Wirtschaft und auch der öffentlichen Körperschaften noch nicht zugeben, daß schwere Fehler gemacht sind. Zunächst weil es allgemein schwer fällt, das mea culpa zu sagen, dann aber auch, weil ein Eingeständnis der eigenen Schuld es schwerer machen würde, die Folgen auf andere abzuwälzen. Die Lohnabbauforderungen würden einen verstärkten Widerstand in der öffentlichen Meinung finden.

Demgegenüber ist es nicht nur unser Recht, sondern unsere Pflicht auf jene Stimmen aufmerksam zu machen die befreit sind, objektiv die Entwicklung zu betrachten und daraus Schlussfolgerungen zu ziehen.

Unter dem Titel „Die Rechenfehler der Rationalisierung“ leht sich Dr. Wunger in der Zeitschrift Die Volkswirte Nr. 17—18/30 mit diesem Problem auseinander. Den Aufsätzen entnehmen wir folgende Gedankengänge:

Für einen Unternehmer ist es nur dann sinnvoll, zu rationalisieren, wenn er davon erhoffen kann, die Selbstkosten zu drücken. Meist war die Ueberlegung die, daß es möglich sein würde, eine Kostenersparnis zu erzielen, indem man einen Teil der Lohnkosten durch niedrigere Kapitalkosten (Zins und Amortisation) ersetzt.

Solange der Aufwand für Rationalisierungsmaßnahmen in dem Bereich der Wirtschaftspolitik selbst, von deren Standpunkt aus geurteilt wird, verfügbar ist, sind Bedenken gegen sie nur dann möglich, wenn die Investitionen mit Auslandskapital — über Aktienemissionen, Darlehen, Obligationenleihen, kurzfristige Verschuldung usw. — bestritten werden müssen. Für den Bereich der deutschen Wirtschaftspolitik kann man annehmen, daß die Rationalisierung zu beträchtlichem Teile vom Ausland her finanziert ist. Von der langfristigen Auslandsverschuldung, die rund 12 Milliarden RM. beträgt, geht die Hälfte auf Rationalisierungsausgaben zurück. Die Rationalisierung kostet im Bereich der deutschen Wirtschaftspolitik ansässigen Unternehmen mithin allein an Zinsen und Tilgungsraten bei etwa 8 Proz. Effektivverzinsung jährlich 500 Millionen RM. zugunsten ausländischer Gläubiger. Die Beträge entgehen dem „deutschen“ Konsum. Außer langfristigen Krediten sind wahrscheinlich auch beträchtliche Teile der kurzfristigen Darlehen aus dem Ausland, die man auf die hohe Summe von 5—8 Milliarden RM. schätzen darf, industriell verwendet worden.

Man wird annehmen können, daß die Rationalisierung eine Produktionssteigerung nach sich zieht, die einen Teil dieser ausländischen Kreditgeber zu befriedigen gestattet, aber doch nur unter der unsicheren Voraussetzung, daß man im Ausland bereit ist, die erhöhte Produktionskapazität des deutschen Wirtschaftsbereiches durch Aufnahme von Waren mitauszunutzen.

Einige Prediger in der Wüste warnten schon zu Beginn des Rationalisierungsfeldzuges davor, sich die amerikanische Wirtschaftstechnik als unmittelbares Vorbild zu eigen zu machen. Sie wiesen darauf hin, daß man in Deutschland Ueberfluß an guten Arbeitskräften und Mangel an Kapital habe. Die deutsche Wirtschaftspolitik müsse in dem Sinne wirken, daß möglichst viele Arbeiter beschäftigt werden und der Kapitalbedarf niedrig ge-

halten wird. In USA. müsse man die teure Arbeitskraft durch Maschinenteknik ersetzen; der billige Kapitalzins begünstige es.

Die Warnungen waren im Wesentlichen berechtigt. Die Rationalisierung hat tatsächlich eine große Anzahl von Arbeitern freigesetzt. Die Arbeitslosigkeit muß zu einem beträchtlichen Teil auf die Rationalisierung zurückgeführt werden. Allein mit den Mitteln, die durch die Verzinsung von rund 6 Milliarden RM. langfristigen Investitionskredit aus dem Auslande beansprucht werden, könnte man etwa hunderttausend industrielle Arbeiter beschäftigen. . . . Man hat in Deutschland Rationalisierung und Kapitalintensivierung viel zu weit getrieben, man hat sich mit den inneren Arbeitsbedingungen und den wirtschaftspolitischen Erfordernissen in Widerspruch gesetzt. Man hätte lohnintensivere Wirtschaftspolitik treiben und die besondere Pflege der Feinindustrien fortsetzen sollen. Statt dessen hat das Beharrungsvermögen gestieg, man hat die Produktion der kapitalintensiven Massenindustrie, die unter besonders starkem ausländischem Wettbewerb steht, gefördert.

Es wird damit auch die Richtigkeit der privatwirtschaftlichen Kalkulation in Zweifel gezogen. Der rationalisierende Unternehmer muß sich zwar gelagt haben, die Lohnersparnis durch Abbau menschlicher Kräfte würde größer sein als der Zinsaufwand für den Rationalisierungskredit. Er hat aber bei seiner Berechnung außer acht gelassen, daß sein Unternehmen von Lasten der Arbeitslosenversicherung direkt und indirekt betroffen werden würde. Die Arbeiter müssen heute vom Lohne 2 oder 3 Proz. Beitrag zur Arbeitslosenunterstützung zahlen<sup>1)</sup> . . .

Daß die psychosomatische Last in der Rationalisierung und der stoßweise Kapitalbedarf mit dazu beigetragen haben, die Zinssätze so unverhältnismäßig stark in die Höhe zu treiben, leuchtet ohne weiteres ein. Die Spitzen des Kapitalbedarfes bestimmen den Zinsfuß. Hier sind die Spitzen im Wesentlichen Rationalisierungsbedarf gewesen. Jene Mißverhältnisse wirken noch heute, nachdem die zu Investitionen verfügbaren Mittel lange reichlich geworden sind.

Der Unternehmer bezahlt Betriebskredite um mindestens 30 bis 40 Proz. teurer, als er es wahrscheinlich ohne die überreizte Rationalisierung bezahlen müßte. Das beeinträchtigt seine Konkurrenzfähigkeit. Die Industrien Westeuropas arbeiten . . . mit billigerem Kredit auf Anlagekonto und im Betrieb; dadurch sind sie in Kalkulation und Wettbewerb auch dann überlegen, wenn für sie der Aufwand an Lohn verhältnismäßig höher ist.

Die übermäßige Erweiterung des Produktionsapparates bedeutet, daß die bei den Rationalisierungsmaßnahmen verwendeten Kapitalien zu beträchtlichem Teil fehlgeleitet worden sind. Solche Ueberdisposition gefährdet die Stetigkeit des Preisniveaus. Kapazitätserweiterung schließt die Tendenz zu Preisdruck ein. In den meisten Industriezweigen sucht man sich durch Kartellierung zu halten. Die künstliche Haltung hat aber ihre Grenzen. Mit Kartellpolitik nach innen ist meist Schleuderverkauf nach dem Ausland verbunden: man kann sich nicht die Aussicht auf Vergrößerung des Auslandsabfahes verbauen. Schließlich muß man unter allen Umständen einen gewissen Absatz finden, damit die Anlagen einigermaßen ausgenutzt werden, — und den Inlandsmarkt, dieses Unterpfand eines gewissen Bestandes, will man nicht „verderben“.

Im Allgemeinen werden die Preise, von denen der Unternehmer in seinen Rationalisierungsplänen ausgegangen ist, nicht erreicht. Was etwa im Inland durch Monopolpreise überverdient wird, geht meist bei der Ausfuhr zu. Auch hier hat sich die Rationalisierungskalkulation als unzutreffend erwiesen.

Es werden ganze Heere von Erwerbslosen der Arbeit entzogen. Diese Hunderttausende müssen früher oder später zu einem unruhigen und unfriedlichen Element werden. Das sollten gerade jene erwägen, die menschliche Arbeitskraft durch die Maschine sparen und von der Arbeiterschaft unabhängig werden wollten. Denn die Schwierigkeiten, die eine größere Belegschaft bei Lohnverhandlungen, Streiks und anderen Interessengegensätzen mit sich bringt, lehren, wenn man die Arbeits-

<sup>1)</sup> Heute 3 1/4 %. Die Red.

losigkeit begünstigt, in anderer Form wieder. Sie sind dann für den Bestand des Ganzen weit gefährlicher als die gelegentlichen Reibereien, die eine große Belegschaft hin und wieder bereiten mag. Die Rationalisierung war keine Geschäftspolitik auf weite Sicht, keine Geschäftspolitik mit Sinn für die Abhängigkeit von den allgemeinen Strukturbedingungen, war keine Geschäftspolitik weitblickender Kaufleute; sie war zu sehr vom Techniker befeuert

und zu sehr im Geiste unmittelbarer Augenblickskalkulation gehandhabt.

Recht bittere Wahrheiten sind es, die hier den Rationalisierungswütigen gesagt werden. Um so bitterer, weil hier der Verfasser seine Vorwürfe nicht etwa mit sittlichen und moralischen Grundsätzen verteidigt, sondern an den Gesetzen des kapitalistischen Wirtschaftssystems die gemachten Fehler nachweist.

## Welche Berufsverbände gehören zum Deutschen Gewerkschaftsbund?

Vielfach besteht in den Kreisen der Vertrauensleute und Werber unseres Deutschen Gewerkschaftsbundes die Ansicht, daß sie nur die Mitglieder ihres betreffenden Berufsstandes, dem sie angehören, für ihre diesbezügliche Berufsorganisation werben dürften. Diese Ansicht ist falsch. Wir sind im Deutschen Gewerkschaftsbund zu einer wirtschaftlichen Ideen- und Schicksalsgemeinschaft zusammengeschlossen. In unserer Einigkeit und Geschlossenheit, in unserer Gesamtkräfte liegt unsere Macht und unser Erfolg. Wir alle haben — Lohn- und arbeitspolitisch gesehen — fast die gleichen Ziele. Darum müssen wir auch füreinander und miteinander kämpfen, ganz gleich, ob wir Arbeiter oder Angestellte sind. Es kann uns darum nicht gleichgültig sein, wo der neben uns stehende Kollege und Kamerad organisiert ist. Vor allem muß es unser Ziel sein, das Heer der Unorganisierten aufzufangen. Sie sind die Drohnen und Schmarotzer unserer schwierigen, zielbewußten Organisationsarbeit. Zur besseren Information über die Verbandszugehörigkeit innerhalb unserer christlich-nationalen Arbeitnehmerbewegung soll nachfolgende

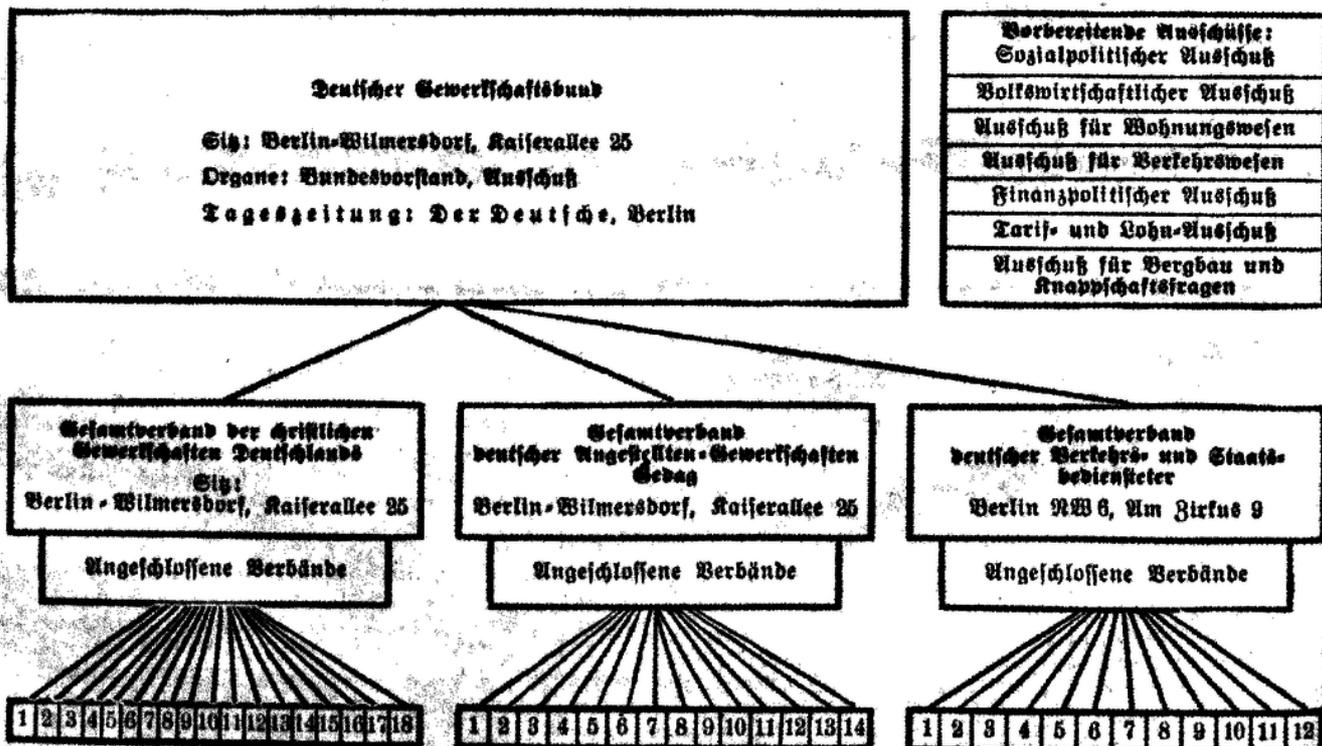
Orientierungstafel unseres Deutschen Gewerkschaftsbundes dienen. Darum: ausschneiden und aufbewahren!!!

Dem Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften sind folgende Berufsverbände angeschlossen:

1. Zentralverband christlicher Bauarbeiter Deutschlands, Berlin-Lichtenberg, Am Stadtpark 2/3. Vorsitzender: Josef Wiebeberg.
2. Verband christlicher Arbeitnehmer des Bekleidungs-gewerbes, Köln a. Rh., Venloer Wall 9. Vorsitzender: Bernhard Boeder.

3. Gewerksverein christlicher Bergarbeiter Deutschlands, Essen-Ruhr, Schützenbahn 66. Vorsitzender: Heinrich Imbusch, M. d. R.
4. Gutenberg-Bund, Berlin, S 42, Luisenufer 1. Vorsitzender: Paul Thranert.
5. Zentralverband christlicher Fabrik- und Transportarbeiter Deutschlands, Berlin O 27, Raupachstr. 9. Vorsitzender: Peter Tremmel, M. d. R.
6. Bund der Hotel-, Restaurant- und Café-Angestellten u. Leipzig, C 1, Johannisgasse 4. Vorsitzender: Adolf Schaar.
7. Zentralverband der Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe und Verwaltungen, Köln a. Rh., Jülicher Straße 27. Vorsitzender: Peter Dedenbach.
8. Graphischer Zentralverband, Köln a. Rh., Venloer Wall 9. Vorsitzender: Adam Hornbach.
9. Reichsverband christlicher Hausgehilfen Deutschlands, Berlin-Wilmersdorf, Kaiserallee 25. Vorsitzende: Mina Amann.
10. Gewerksverein der Heimarbeiterinnen, Berlin W 30, Kollendorferstr. 15. Vorsitzende: Margarete Wolff.
11. Zentralverband christlicher Holzarbeiter Deutschlands, Köln a. Rh., Venloer Wall 9. Vorsitzender: Heinrich Kortscheid.
12. Reichsverband ländlicher Arbeitnehmer, Berlin NW 6, Luisenstr. 38. Vorsitzender: Franz Behrens.
13. Zentralverband christlicher Lederarbeiter Deutschlands, Frankfurt a. M., Fichtestr. 3. Vorsitzender: Theodor Krieneder.
14. Zentralverband christlicher Maler und verw. Berufsangehörigen Deutschlands, Düsseldorf, Luisenstr. 37. Vorsitzender: Hans Berghoff.

### Gliederung der christlich-nationalen Gewerkschaften



15. Christlicher Metallarbeiterverband Deutschlands, Duisburg, Stapeltor 17. Vorsitzender: Franz Wieber, M. d. R.
16. Zentralverband der Nahrungs- und Genussmittelindustriearbeiter Deutschlands, Düsseldorf, Bismarckstr. 91. Vorsitzender: Christian Schmitz.
17. Zentralverband christlicher Tabakarbeiter Deutschlands, Düsseldorf, Zahnstraße 43. Vorsitzender: Gerhard Cammann.
18. Zentralverband christlicher Textilarbeiter Deutschlands, Düsseldorf 55, Florastr. 7. Vorsitzender: Heinrich Fahrenbrach, M. d. R.

Der Gesamtverband deutscher Angestellten-Gewerkschaften hat folgende Einzelorganisationen in sich vereint:

1. Deutschnationaler Handlungsgehilfen-Verband, Hamburg und Berlin-Wilmersdorf, Kaiserallee 25. Vorsitzender: Hans Beschly.
2. Verband der weiblichen Handels- und Büroangestellten, Berlin-Wilmersdorf, Kaiserallee 25. Vorsitzende: Fräulein Katharina Müller.
3. Reichsverband deutscher Guts- und Forstbeamten, Berlin W 10, Dörnbergstr. 6. Vorsitzender: Güterdirektor Hugo Lüttringhaus.
4. Deutscher Werksmeister-Bund, Essen a. d. R., Friedenstraße 81. Vorsitzender: Auf der Laake.
5. Verband Deutscher Techniker, Essen a. d. R., Schützenbahn 85. Vorsitzender: Hermann Petersen.
6. Fachverband der Privateisenbahner, Angestellten-Gruppe, Berlin NW 6, Am Zirkus 9. Vorsitzender: Heinrich Lefz.
7. Reichsverband der Büroangestellten und Beamten, Berlin-Wilmersdorf, Kaiserallee 25. Vorsitzender: Ernst Schäfer.
8. Bund angestellter Akademiker, Berlin-Schöneberg, Hauptstr. 19. Vorsitzender: Regierungsrat Dr. Alfons Gallus.
9. Reichsverband angestellter Ärzte, Leipzig, Weststr. 75. Vorsitzender: Dr. Habrich.
10. Verband deutscher Kapitäne und Schiffsoffiziere, Hamburg, Stubbenhuk 10. Vorsitzender: Kapitän Walter Freyer.

11. Berufsverband deutscher Dentisten, Berlin N 24, Oranienburger Straße 60/63. Vorsitzender: Max Wenz.
12. Reichsverband deutscher Berufsmusiker, Berlin C 25, Kaiser-Wilhelm-Str. 31. Vorsitzender: Wilhelm Donath.
13. Reichsverband der Molkerei- und Käseereingestellten, Berlin SW 61, Teltower Str. 34. Vorsitzender: Molkereidirektor Rauch.
14. Reichsverband deutscher Bergbauangestellter, als Fachgruppe Bergbau im Gesamtverband deutscher Angestellten-Gewerkschaften, Berlin-Wilmersdorf, Kaiserallee 25. Vorsitzender: Dr. Otto Herwegen.

Dem Gesamtverband deutscher Verkehrs- und Staatsbediensteter gehören an:

1. Gewerkschaft deutscher Eisenbahner e. B., Berlin NW 6, Am Zirkus 9. Vorsitzender: Oskar Rümmele.
2. Fachverband der Privateisenbahner, Berlin NW 6, Am Zirkus 9. Vorsitzender: Heinrich Lefz.
3. Fachverband der Straßen- und Schnellbahner, Berlin NW 6, Am Zirkus 9. Vorsitzender: Gerhard Bonhold.
4. Fachverband der Industrieisenbahner, Berlin NW 6, Am Zirkus 9. Vorsitzender: Wohlfahrt.
5. Fachverband der Reichs- und Staatsbediensteten, Berlin NW 6, Am Zirkus 9. Vorsitzender: Georg Knopke.
6. Deutsche Wassertrassen-Gewerkschaft, Berlin W 57, Bülowstr. 88. Vorsitzender: Hans Brune.
7. Gewerkschaft der technischen Eisenbahnbeamten, Abt. Anwärter, Berlin SW 61, Tempelhofer Ufer 5. Vorsitzender: Gustav Jöler.
8. Bayerischer Eisenbahnerverband e. B., München, Luisenstraße 15. Vorsitzender: Michael Helmerich, M. d. R.
9. Reichsverband des deutschen Flieger- und Luftschiffpersonals, Berlin NW 6, Am Zirkus 9. Vorsitzender: Josef Walter.
10. Reichsbund ehemaliger Militärmusiker Deutschlands e. B., Berlin-Frohnau, Fichtalweg 26. Vorsitzender: Max Stahl.
11. Bund deutscher Seefahrer, Berlin W 57, Bülowstr. 88. Vorsitzender: Hans Brune.
12. Deutsche Postgewerkschaft, Düsseldorf, Wilhelmplatz 9. Vorsitzender: Ferdinand Weber.

## Tarfbewegungen

### Abbruch der Lohnverhandlungen mit dem Magistrat der Stadt Breslau.

Der Magistrat der Stadt Breslau hatte die bestehenden Löhne für die Gemeindearbeiter und für das Verkehrspersonal der Straßenbahn zum 31. März d. J. gekündigt und forderte einen Abbau der bestehenden Löhne inkl. aller Zulagen von 8 Prozent. Die Organisationen lehnten diese Forderung ab und erklärten, daß auf Grund der niedrigen Löhne der hiesigen Arbeiter gegenüber den Löhnen gleichartiger Städte noch ein gewaltiger Unterschied besteht und daß deshalb eine Lohnkürzung nicht berechtigt erscheine. Die Verhandlungen mit dem Magistrat scheiterten.

Die Bezirkschiedsstelle hat sich am 5. und 6. März 1931 mit diesen Fragen befaßt. Für die Gemeindearbeiter wurde ein Schiedsspruch gefällt, der lautet:

1. Die Lohnvereinbarung vom 18. Juli 1929 wird mit der Änderung wieder in Kraft gesetzt, daß die Stundenlöhne ab 1. April 1931 um 6 Prozent gekürzt werden.
2. Die Lohnkürzung ermäßigt sich bei einer Verkürzung der Arbeitszeit auf wöchentlich 47 Stunden auf 5 Prozent, bei wöchentlich 46 Stunden auf 4 Prozent, bei wöchentlich 45 Stunden auf 3 Prozent, bei wöchentlich 44 Stunden auf 2 Prozent, bei wöchentlich 43 Stunden auf 1 Prozent.

Bei einer Wochen-Arbeitszeit von 42 Stunden und darunter wird der bisherige Stundenlohn nach der Lohnvereinbarung vom 18. Juli 1929 gezahlt.

Für die Straßenbahner wurde nachfolgender Schiedsspruch gefällt:

1. Das Lohnabkommen vom 22. Oktober 1929 tritt wieder in Kraft mit der Maßgabe, daß die Löhne einschließlich Zulagen, ausgenommen jedoch die Hausstands- und Kinderzulage ab 1. April 1931 um 5 Prozent gekürzt werden.
2. Diese Lohnregelung kann mit zweimonatiger Frist zum Monatschluß, erstmalig zum 31. Dezember 1931, gekündigt werden.

Beide Schiedsprüche wurden vom Magistrat sowie auch von

den Arbeitnehmerorganisationen abgelehnt. Von beiden Parteien wurde der Zentralausschuß angerufen, welcher sich am 24. März 1931 mit diesen Lohnangelegenheiten beschäftigte. Für die Gemeindearbeiter wurde hier folgender Schiedsspruch gefällt:

- I. Der Schiedsspruch der Bezirkschiedsstelle zu 1. wird bekräftigt.
- II. Der Schiedsspruch der Bezirkschiedsstelle zu 2. erhält folgende Fassung:  
„Bei Kürzungen der tarifvertraglichen Arbeitszeit um 4 Stunden oder mehr in der Woche, wird die geleistete Arbeitszeit nach den bisher geltenden Tariflöhnen bezahlt.“
- III. Der Schiedsspruch der Bezirkschiedsstelle zu 3. erhält folgende Fassung:  
„Diese Lohnregelung kann mit zweimonatiger Frist zum Monatschluß, erstmalig zum 30. September 1931, gekündigt werden.“

Der Schiedsspruch für die Straßenbahner lautet:

- I. Der Schiedsspruch der Bezirkschiedsstelle wird aufgehoben.
- II. Das Lohnabkommen vom 22. Oktober 1929 tritt wieder in Kraft, mit der Maßgabe, daß die Löhne (ausschließlich aller Zulagen) ab 1. April 1931 um 6 Prozent gekürzt werden.
- III. Bei Kürzung der im November 1930 vereinbarten Arbeitszeit um 4 Stunden oder mehr in der Woche wird die geleistete Arbeitszeit nach den bisher geltenden Tariflöhnen bezahlt.
- IV. Diese Lohnregelung kann mit zweimonatiger Frist zum Monatschluß, erstmalig zum 30. September 1931, gekündigt werden.

Beide Schiedsprüche wurden von den Arbeiterorganisationen abgelehnt. Der Magistrat hatte sie angenommen und die Verbindlichkeit beim Schlichter beantragt. Der Schlichter hat unter dem 18. April 1931 beide Schiedsprüche für verbindlich erklärt. Damit haben beide Lohnsätze Rechtskraft erlangt.

Zum Sachverhalt ist folgendes zu sagen:

Im Jahre 1930 waren die letzten Lohnverhandlungen. Damals hatte es unser Verband abgelehnt, eine Tariffündigung vorzunehmen, wo hingegen die freie Gewerkschaft die bestehenden Tarife gefündigt hatte. Die Forderung der freien Gewerkschaft war damals Erhöhung der Stundenlöhne um 6 Pfennig. Unser Verband hatte, die Verlängerung der bestehenden Lohnsätze um ein Jahr gefordert. Eine Lohn-erhöhung wurde nicht erreicht. Der Magistrat war willens, unserem Antrage, Verlängerung der bestehenden Tarife um ein Jahr, stattzugeben. Demnach wären dann die bestehenden Lohnsätze bis zum 30. September 1931 verlängert worden. Die freien Gewerkschaften lehnten dieses mit der Begründung, eine solche Bindung wäre zu lange, ab. Wären dieselben aber unserem Antrage gefolgt, hätte die städtische Arbeiterschaft ein halbes Jahr länger den Lohn behalten, der um 6 Prozent höher liegen würde, als der jetzt festgesetzte.

Die Arbeiterschaft hat nun zu prüfen, welche Organisation in Wirklichkeit die Interessen der städtischen Arbeitnehmer wahrnimmt.

### Eine neue Vereinbarung mit der Stadt Dresden über die Arbeitszeit und die Beschäftigung von Wohlfahrtserwerbslosen.

Zwischen dem Räte der Stadt Dresden und den beiden Tarifgewerkschaften wurde am 10. April eine Vereinbarung getroffen, durch die die Arbeitszeit der städtischen Arbeiter und Bediensteten wie folgt geregelt wird.

1.

Zum Zweck der Einstellung von Wohlfahrtserwerbslosen wird die tarifvertragliche regelmäßige Arbeitszeit von 48 Stunden auf 44 Stunden in der Woche vom 12. April 1931 ab in den nachfolgend aufgeführten Geschäftsstellen und Betrieben herabgesetzt: Tiefbauamt (Straßenreinigung, Kanalbetriebsinspektion), Gartenverwaltung, Säugbad und Volksbäder.

Die Einbeziehung weiterer Betriebe und Geschäftsstellen bleibt vorbehalten.

2.

In welchen Stellen die einzustellenden Wohlfahrtserwerbslosen beschäftigt werden, bleibt der Entschliessung des Rates vorbehalten. Sie werden als vorübergehend Beschäftigte bezeichnet. Ihre Arbeitszeit beträgt 44 Stunden in der Woche. Der Rat ist jedoch berechtigt, soweit es dienstliche Verhältnisse oder finanzielle Rücksichten erfordern, Abweichungen von dieser Arbeitszeit nach Verhandlungen mit den beteiligten Gewerkschaften eintreten zu lassen. Auf diese Arbeiter findet der Tarifvertrag für vorübergehend Beschäftigte Arbeiter vom 9. April 1925 Anwendung, sofern sich nicht aus der vorliegenden Vereinbarung etwas anderes ergibt.

Es wird vorbehalten, auf die bei der Bauabteilung des Tiefbauamtes einzustellenden Wohlfahrtserwerbslosen den Bauarbeitertarif (Reichstarifvertrag für Hoch-, Beton- und Tiefbauarbeiten) anzuwenden.

3.

Sollten sich in einzelnen Stellen Ueberstunden erforderlich machen, so gelten als Ueberstunden im Sinne des Paragraphen 5 RMT. und des Paragraphen 4 des Tarifvertrages vom 9. April 1925 diejenigen Arbeitsstunden, die über 48 Stunden in der Woche hinaus geleistet werden.

4.

Diese Vereinbarung gilt bis 30. September 1931. Sie kann aber auch vorher bereits von jedem Teil unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Kalenderwochen gefündigt werden.

### Die Tarifbewegung im Bezirk Rhein-Main beendet.

Das Blättchen hat sich gewendet. Diese Worte passen ausgezeichnet auf die nunmehr beendeten Lohn- und Tarifverhandlungen. Zum ersten Male seit Dezember 1923 wurde unsere Position vom Arbeitgeberverband angegriffen und gleich so

stark, daß man anfangs an dem Ernst des Angriffs etwas zweifeln konnte. Es war nicht nur der achtprozentige Lohnabbau, der gefordert wurde für die gesamten städtischen Betriebe einschließlich der Verkehrsbetriebe, sondern weit darüber hinaus gingen die Arbeitgeberforderungen.

Beseitigung der Sonderzulage für Ofen- und Hausarbeiter.

Beseitigung einer Bestimmung des Bezirkstarifvertrages, wonach für Spezialhandwerker besondere Zulagen zum Handwerkerlohn vereinbart werden können.

Abbau des Tariflohnes des weiblichen Haus- und Küchenpersonals der Krankenanstalten von 26 bis 35 Prozent der gegenwärtigen Sätze. Ferner noch einige Punkte von geringer Bedeutung.

Bei den Verhandlungen wurde von dem Vorsitzenden der Verhandlungskommission des UGB. erklärt, daß diese Forderungen das mindeste seien, was man errechnet habe. Die Senkung des Lebenshaltungsindezes und die Finanzlage der Städte bedingten eigentlich einen höheren Lohnabbau als 8 Prozent. Man wolle aber eben nicht mehr fordern in der bestimmten Erwartung, daß die Gewerkschaften die Forderung als berechtigt anerkennen und ohne lange Verhandlungen abschließen würden.

Die Verhandlungen wären auch nicht so lange geworden, wenn nicht besondere Umstände das Gegenteil bedingt hätten.

Als am 4. Dezember 1930 die Verbandsvorstände mit dem Reichsarbeitgeberverband die Vereinbarung getroffen hatten über die Abfeiern der Ueberstunden und Kürzung der Arbeitszeit, zwecks Vermeidung von Entlassungen, evtl. Einstellung von Arbeitslosen, wurde auch in Rhein-Main eine Vereinbarung getroffen, wonach eine Kürzung der wöchentlichen Arbeitszeit bis zu 4 Stunden erfolgen könne. Von den einzelnen Städten wurde Material vorgelegt über die Zahlen der „überflüssigen Arbeitskräfte“. Daß dieses Material „sorgfältig“ zusammengestellt war, konnte man daraus ersehen, daß Betriebe dabei waren mit 300 bis 400 und mehr beschäftigten Arbeitern, die errechnet hatten, daß „genau“ 1 bis 2 Mann zuviel waren im Betrieb. Zweifel an der „Genauigkeit“ einer solchen Aufstellung sind verboten, damit basta.

Die Arbeitszeitverkürzung kam ab Anfang Januar bis 31. März 1931 in Höhe von 2 bis 4 Stunden pro Woche. In ihrer Auswirkung für die betroffenen Arbeiter bedeutete sie einen Einkommensverlust von 4 bis 6 Prozent. Dazu das restlose Abfeiern aller Ueberstunden und Sonntagsarbeit, auch der außerplanmäßigen.

Seitens der Gewerkschaften wurde bei den Lohnverhandlungen gefordert, erst die Frage der Arbeitszeit vom 1. April ab zu regeln. Das lehnte der UGB. ab mit dem Bemerkten, daß nur die Frage der Lohnkürzung ab 1. April zur Verhandlung stehe und nicht die Arbeitszeit, nach dem 1. April trete die tarifliche Arbeitszeit wieder in Kraft.

Auf die Frage der Gewerkschaftsführer, was dann nach dem 1. April mit den durch die bisherige Arbeitszeitverkürzung gehaltenen Arbeitern geschehen solle, erklärten die Arbeitgeber, daß die als überflüssig errechneten Arbeitskräfte entlassen werden müßten, man wolle den im Betrieb notwendigen Arbeitern nicht zumuten, dauernd auf einen Teil ihres notwendigen Einkommens zu verzichten, um damit weitere Arbeitskräfte im Betrieb zu halten. Das Bestreben der Städte sei nur gewesen, während der Wintermonate niemand zu entlassen, darum die Arbeitszeitverkürzung. Jetzt, wo es dem Frühling entgegengehe, sei diese Rücksicht nicht mehr gegeben, die Leute fönnten eher unterkommen.

Im weiteren Verlauf der Verhandlungen an der Bezirkschiedsstelle und am Zentralausschuß wurde unsererseits immer versucht, die Frage der Arbeitszeit in ein Verhältnis zur Lohnfrage zu bringen, aber vergebens waren alle Bemühungen.

Der Zentralausschuß entschied: Ab 1. April 1931 6 Prozent Lohnkürzung, bei Kürzung der Arbeitszeit nach dem 1. April 1931 um 4 und mehr Stunden in der Woche sind die Lohnsätze des bis zum 31. März 1931 geltenden Lohnsatzes zu zahlen.

Die Zulage für die Ofenhausarbeiter bleibt bestehen.

Die Möglichkeit der Vereinbarung von Zulagen für Handwerker wurde durch die Formulierung der Entscheidung praktisch ausgeschaltet.

Gerade in der Zeit der  
gewinnen

**Wirtschaftskrise**  
**Schutz und Hilfe**

für den einzelnen durch seinen Verband erhöhte Bedeutung

Bezüglich des Krankenhauspersonals wurde entschieden, daß diese Löhne auch um 6 Prozent geführt werden, bis zu einer anderweitigen Regelung.

Mit diesen Entscheidungen des Zentralausschusses hat der Rhein-Main. Bezirksarbeitgeberverband erreicht, was er wollte. Der Abbau macht noch 1 Pfennig mehr aus als die zwei letzten Lohnerhöhungen den Arbeitern brachte, so daß der Spitzenlohn 1 Pfennig weniger beträgt als am 1. April 1928.

Es ist notwendig, diese Tatsachen festzustellen, damit die Kollegen, die es hier lesen, noch einmal daran erinnert werden, was geschehen ist.

Es ist Zeit, daß sich ein Teil der Arbeiterschaft, besonders in der Großstadt Frankfurt, darunter auch unsere Verbandsmitglieder, einmal überlegen, ob sie in der Vergangenheit alles getan haben, um derartige Nachteile abzuwehren. Jeder ehrliche

Kollege wird sagen müssen, daß gerade die Frankfurter Kollegenchaft allen Grund hat, bei sich selbst einmal Betrachtungen anzustellen, ob sie nicht selbst durch ihr Verhalten dem Arbeitgeberverband den Anlaß zu seinen weitgehenden Forderungen gegeben haben.

Die Stadt Frankfurt beschäftigt mehr Arbeiter als alle sonstigen Mitglieder des Bezirksarbeitgeberverbandes zusammen, das bedeutet, daß auch der Schwerpunkt aller Entscheidungen bei Frankfurt liegt. Sind sich die Frankfurter Kollegen ihrer gewerkschaftlichen Pflicht nicht bewußt, dann muß die gesamte Arbeiterschaft des ganzen Tarifgebietes darunter leiden.

Es ist höchste Zeit, daß die Kollegen den falschen Propheten, die ihnen goldene Berge versprechen, die Gefolgschaft versagen, sonst werden sie in Zukunft noch weitere Verluste zu beklagen haben.

## Reichs- und Staatsarbeiter

### Ein neuer Lohn tarif für preussische Staatsarbeiter

Wir berichteten in Nr. 8 unserer Verbandszeitung über die Verhandlungen am 25. März 1931. Dabei gaben wir schon der Auffassung Ausdruck, daß bei den weiteren Verhandlungen nach Ostern wohl eine Verständigung zwischen den Parteien zustande kommen werde. Diese Auffassung hat bei den Verhandlungen am 23. April, die wiederum im preussischen Finanzministerium stattfanden, ihre Bestätigung gefunden. Auf Grund der letzten Verhandlungen hatten die Gewerkschaften auf Ersuchen der Regierungsvertreter einen weiteren Vermittlungsvorschlag gemacht. Jedoch bezeichnete der Verhandlungsführer, Herr Ministerialrat Frosch, diesen Vorschlag für die Regierung als unannehmbar. Am 22. April, also tags zuvor, hatten Verhandlungen wegen der neuen Lohnregelung für die Postarbeiter stattgefunden. Nunmehr erklärte der Regierungsvertreter, daß man bereit sei, eine ähnliche Regelung für die preussischen Verwaltungsarbeiter vorzunehmen. Damit wurde also der in Nr. 8 bekanntgegebene Vorschlag fallen gelassen und nunmehr die Lohnabzüge auf die einzelnen Lohngebiete und Lohngruppen abgestellt. Nach siebenstündigen Verhandlungen gelang es, eine Einigung zwischen den Parteien zu erzielen, und es wurde daraufhin eine Vereinbarung über die neue Lohnregelung zwischen den Parteien getroffen. Wir bringen diese nachstehend im Wortlaut zum Abdruck:

Die Parteien des Tarifvertrages für die Lohnempfänger bei der preussischen Staatsverwaltung (Verwaltungsarbeiter) — PVT — nämlich:

- das preussische Staatsministerium,
- der Gesamtverband der Arbeitnehmer der öffentlichen Betriebe und des Personen- und Warenverkehrs, Reichsabteilung: Reichs- und Staatsbetriebe und Verwaltungen,
- der Zentralverband der Maschinisten und Heizer sowie Berufsgenossen Deutschlands,
- der Graphische Bund,
- der Zentralverband der Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe und Verwaltungen

haben heute folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Der Frauenzuschlag fällt weg, § 18 PVT. wird gestrichen.
2. Die Grundlöhne der über 24 Jahre alten männlichen Lohnempfänger ermäßigen sich in allen Ortsklassen im Lohngebiet 1  
in allen 3 Lohngruppen um je 1 Pfennig,  
im Lohngebiet 2  
in den Lohngruppen I und II um je 2 Pfennig,  
in der Lohngruppe III um 1 Pfennig,  
im Lohngebiet 3  
in der Lohngruppe I um 3 Pfennig,  
in der Lohngruppe II um 2 Pfennig,  
in der Lohngruppe III um 1 Pfennig.

Die Grundlöhne der über 24 Jahre alten weiblichen Lohnempfänger ermäßigen sich in allen Ortsklassen und Lohngebieten  
in den Lohngruppen I und II um je 2 Pfennig,  
in der Lohngruppe III um 1 Pfennig.

3. Die Grundlöhne der unter 24 Jahre alten Lohnempfänger ermäßigen sich entsprechend (NB. 2 und 3 zur Lohnstafel 1).
4. Die Lohnstafeln II und III des PVT. sind entsprechend neu zu berechnen.
5. Die Vereinbarung tritt mit dem 26. April d. J. in Kraft.
6. Die Vereinbarung gilt beiderseits unkündbar bis zum 31. Oktober 1931. Von da ab regelt sich die Kündigung nach § 43 Abs. 3 PVT.

Berlin, den 23. April 1931.

In dieser Vereinbarung ist besonders schmerzlich der Fortfall des Frauenzuschlags, der immerhin für 7400 Kollegen in Frage kam. Demgegenüber war natürlich das Bestreben der Gewerkschaften darauf gerichtet, den Lohnabzug möglichst mäßig zu gestalten. So wird sich der durchschnittliche Lohnabzug einschließlich der Frauenzulage auf der von der Regierung von vornherein vorgesehenen Linie von 8 v. H. bewegen.

Das „Preussische Besoldungsblatt“ vom 24. April 1931 bringt neben der Bekanntgabe der Vereinbarung noch folgende Auslassungen:

„In Ausführung dieser Vereinbarung wird bemerkt:

1. Die neuen Grundlöhne treten mit Wirkung vom 26. April d. J. (Beginn der Lohnwoche) in Kraft. Ein Frauenzuschlag wird vom gleichen Zeitpunkt ab nicht mehr gezahlt.
2. Die Aufstellung der neuen Lohnstafeln I, II und III erfolgt umgehend. Soweit die Lohnstafeln bis zum Freitag, den 1. Mai 1931, an dem die nächste Lohn- oder Lohnabzugszahlung zu leisten ist, noch nicht eingegangen sind, sind, um Ueberzahlungen und die durch ihren Ausgleich bedingten Härten zu vermeiden, der obenstehenden Vereinbarung entsprechende übersichtliche Kürzungen vorzunehmen. Diese Zahlungen gelten zunächst als Vorkühzahlungen, der Ausgleich ist am darauffolgenden Zahltag vorzunehmen.
3. Die Lohngruppen, die Lohnordnungen zu den Lohnstafeln II und III und die Ausführungsbestimmungen zu den einzelnen Lohnstafeln bleiben unverändert.

Gemäß § 14 PVT. wird mit Wirkung vom 26. April 1931 (Beginn der Lohnwoche) für Bad Embs Ortsklasse A, Bad Schwalbach und Schlangenbad Ortsklasse B, Reg.-Bez. Wiesbaden, und für Bad Kenndorf, Ortsklasse C, Reg.-Bez. Kassel, eine Ortslohnzulage in Höhe von 8 v. H. festgesetzt.

### Der Lohnstreik der Reichsarbeiter beendet.

Wir berichteten in der vorigen Nummer der Verbandszeitung, daß am Freitag, den 17. April, in Berlin im Reichsarbeitsministerium Verhandlungen unter dem Vorsitz des Schlichters, Oberlandesgerichtsrat Joetten (Köln), stattgefunden und mit dem Vorschlag einer Vereinbarung geendet hätten, zu dem die Tarifparteien bis zum 23. April ihre Zustimmung oder Ablehnung erklären konnten. Die Gewerkschaftsvertreter kamen nach eingehender Beratung zu dem Entschluß, die Vereinbarung abzulehnen. Infolgedessen fanden am 29. April erneute Verhandlungen im Reichsarbeitsministerium statt, und zwar unter Vorsitz des gleichen Schlichters. Die Parteiverhandlungen führten zu keinem Ergebnis. Es mußte deshalb eine Schlichterkammer gebildet werden. Nach sechsstündiger Beratung kam dieser Schiedspruch zustande:

1. Mit Wirkung vom 19. April 1931 fällt der Frauenzuschlag (§ 17 TAR.) fort.
2. Mit Wirkung vom gleichen Tage an werden die Stundenlohntätze des TAR. (ausschließlich Dienstalterszulage) bis einschließlich 70 Pf. um 1 Pf., von 71 bis einschließlich 83 Pf. um 2 Pf., von 84 bis einschließlich 116 Pf. um 3 Pf. und die höheren Stundenlohntätze um 4 Pfennig gekürzt. Im übrigen (d. h. für die Jugendlichen) gilt die alte Schließelung.
3. Diese Regelung gilt unkündbar bis zum 30. Mai 1931. Bis zu diesem Tage werden die sogenannten Ausgleichsstunden des § 10 Abs. 3 Satz 2 weitergezahlt.
4. Vom 31. Mai ab fällt die Begahlung dieser Ausgleichsstunden fort. — Vom gleichen Tage an gelten für die Arbeiter des TAR. die Löhne des Tarifvertrages für die Arbeiter im Bereiche der Deutschen Reichspost. Für die am

30. Mai beschäftigten Arbeiter verbleibt es über diesen Zeitpunkt hinaus bei der Lohnkürzung gemäß 1. und 2. oben, soweit ihre bisherigen Ortslöhne die entsprechenden Stundenlohnlöhne des Tarifvertrags für die Arbeiter im Bereich der Deutschen Reichspost übersteigen.

Der Unterschiedsbetrag, der sich jeweils hierdurch zu ihren Gunsten ergibt, gilt als persönliche Ausgleichszulage.

5. Diese Regelung ist erstmalig zum 31. Oktober 1931 kündbar. Im übrigen gilt § 37 des Rahmens.
6. Erklärungsfrist: Samstag, den 2. Mai, 12 Uhr.

Zu dem vorstehenden Schiedspruch ist nachfolgende Protokollnotiz niedergeschrieben worden:

**Protokollnotiz.**

Die Parteien sind sich über folgendes einig: Wenn der vorstehende Schiedspruch zwischen ihnen Tarifvertrag wird, so werden die Umrechnungen und die Neufassungen des TAR, die sich durch die Umstellung auf den Tarifvertrag der Reichspost als erforderlich ergeben, unverzüglich im Wege der unmittelbaren Parteierhandlungen vorgenommen.

In der gleichen Weise ist auch jeweils zu regeln, inwieweit eine Ortslohnzulage in den Orten erforderlich wird, für die der Schiedspruch die Sonderregelung zu 4. vorsieht. — Hieran ist die DRK jeweils zu beteiligen.

Die §§ 14, 15 und 19 des TAR, werden entsprechend der mündlichen Vereinbarung neugefaßt, die heute bei der Schlichtungsverhandlung zustande kam.

Diese Protokollnotiz wurde im Beisein der Parteien verlesen und von ihnen genehmigt.

Berlin, den 29. April 1931. gez. Joetten.

Dieser Schiedspruch ist inzwischen von den beteiligten Tarifparteien angenommen worden.

Er enthält insoweit noch eine Verbesserung gegenüber dem Vorschlag vom 17. April, als die Löhne bis zu 70 Pf. nur um 1 Pf. statt um 2 Pf. gekürzt werden und ab 31. Mai die Löhne der Reichspost Geltung haben sollen. Sofern diese unter den Löhnen der Reichsarbeiter liegen, wird der Lohn gemäß TAR gezahlt.

**Geschäftsbericht der Zufuhrversorgungsanstalt des Reiches und der Länder**

Die Anstalt, die eine Körperschaft öffentlichen Rechts ist, trat am 28. Oktober 1928 für das Reich und Preußen in Kraft. Im Laufe des Jahres 1929 sind Bayern und die beiden Mecklenburg, 1930 Baden der Anstalt beigetreten. Der Geschäftsverkehr der Anstalt wurde am 1. Mai 1929 aufgenommen. An Pflichtmitgliedern waren Ende 1929 55 134, am 31. Dezember 1930 57 410 vorhanden, die sich folgendermaßen verteilen: Reich 32 114, Preußen 14 680, Bayern 9042, beide Mecklenburg 1034 und Baden 540. Außerdem gehörten an genannten Zeitpunkt der Anstalt noch 128 freiwillige Mitglieder an. Die Schwerwiegen des Reiches und der Länder kommen in der großen Zahl der Abmeldungen (1930 11 116) deutlich zum Ausdruck; denn hauptsächlich sind diese auf Verminderung des Personals, infolge Kürzung der Haushaltsmittel, zurückzuführen. Bis zum Schluß des Geschäftsjahres 1930 wurden 6561 Rückerstattungsanträge gestellt, von denen 6246 mit 776 298,78 Mark erledigt wurden.

Auf Grund des Abkommens vom 25. Februar 1930 wurden bis zum 31. Dezember 1930 30 Zulafrenten und eine Witwenrente bewilligt, die zusammen einen Jahresaufwand von 19 261,47 Mark erfordern, wovon das Reich 18 553,08 Mark erhaltet. (Die eigentlichen Leistungen der Anstalt beginnen erst 1933, wo die fünfjährige Karenzzeit herum ist.) Im Durch-

schnitt beträgt die einzelne Zulafrente 630,24 Mark und die Witwenrente 354,14 Mark. Sterbegeld wurde in sieben Fällen beim Tode eines Mitgliedes und in zwei Fällen beim Tode der Ehefrau eines Mitgliedes gewährt, welches durchschnittlich 249,56 Mark betrug.

Für Heilverfahren waren 10 000 Mark angefeßt worden, es wurden aber nur 1539,68 Mark davon verbraucht, wovon auf die Reichsarbeiter 335, auf die preussischen Staatsarbeiter 1054,68 und auf die bayerischen Staatsarbeiter 150 Mark entfallen. Von 36 Anträgen wurden 21 abgelehnt, weil vor Genehmigung des Vorschlages keine Gelder für nichttagungsgemäße Leistungen ausgegeben werden konnten. Das Heilverfahren kommt erst in Frage, wenn von anderen Seiten keine Mittel dafür mehr herangezogen werden können. Die Intragung geringfügiger Kosten wird abgelehnt.

Der finanzielle Stand der Anstalt ist günstig. Vom 28. Oktober 1928 bis 31. Dezember 1929 kamen ein: Eintrittsgelder 129 908 Mark; Pflichtbeiträge 8 058 516,95 Mark; freiwillige Beiträge 120,51 Mark; Zinsen 60 457,80 Mark; Verkauf und Auslosung von Wertpapieren 128 115 Mark; zurückgezahlte Vorschüsse 36 454,91 Mark. An Ausgaben sind zu verzeichnen: Renten 31 791,28 Mark; Depotgebühren 29 Mark und 59 591,42 Mark für aufgelaufene Zinsen beim Ankauf von Wertpapieren (vergleiche bei Einnahmen zurückgezahlte Vorschüsse). Für den Ankauf von Wertpapieren wurden 7 951 596,51 Mark ausgegeben. In diesen Ziffern sind 1 444 116,93 Mark Einnahmen für das neue Jahr 1930 mit enthalten (bis zum Tage des Rechnungsabchlusses am 24. Januar 1930). 1930 kamen ein: Pflichtbeiträge 8 164 551,79 Mark; freiwillige Beiträge 4178,85; Zinsen 495 709,64 Mark; Verkauf und Auslosung von Wertpapieren (ohne Ankaufskosten) 225 025,57 Mark; sonstige Einnahmen 5613,45 Mark und zurückgezahlte Vorschüsse 145 196,05 Mark. Die Ausgaben gestalteten sich folgendermaßen: Renten 3086,89 Mark; rückerstattete Pflichtbeiträge 744 506,90 Mark; rückerstattete freiwillige Beiträge 317,49 Mark; Sterbegelder 2206 Mark; Heilverfahren 1548,98 Mark; für aufgelaufene Zinsen 168 569,96 Mark; Depotgebühren 125,50 Mark; für Ankauf von Wertpapieren wurden 9 509 136,88 Mark ausgegeben und an Guthaben waren 58 548,88 Mark vorhanden. Die Reineinnahmen betragen:

1929: 8 377 128,26 RM.  
1930: 8 899 731,30 RM.

17 276 859,56 RM.

Die Reinausgaben stellten sich im Geschäftsjahr 1929 auf 31 820,28 RM. im Geschäftsjahr 1930 auf 752 790,76 RM.

784 611,04 RM.

Vermögensstand am 31. 12. 1929  
Vermögensstand am 31. 12. 1930

8 537 596,76 RM.  
16 796 152,31 RM.

Zunahme: 8 261 555,55 RM.

Das Vermögen war zu 80,06 Prozent in Reichs- und Staatspapieren und Schuldbuchforderungen angelegt.

Die Verwaltung der Beiträge und die Anlage des Vermögens erfolgt für das Reich und die verschiedenen Länder getrennt. Die Verwaltungskosten (1930: 161 000 RM.) werden anteilmäßig von Reich und Ländern getragen und erscheinen deshalb nicht im Rechnungsbericht der Anstalt. Das Personal bestand am 31. Dezember 1931 aus 6 Beamten, 8 männlichen und 12 weiblichen Angestellten, 1 Boten und 1 Reinmachfrau. Für den Umfang der Versicherung, die einen Vorker mit rund 3800 Dienststellen erfordert, sicherlich nicht zu viel.

**Aus unserer Rechtsschutzmappe**

**Anwendung des Lohnvertrages auf nicht Vollbeschäftigte.**

Das Landesarbeitsgericht in Breslau befaßte sich am 16. März 1931 mit folgendem Streitfall:

Eine Reinnemachfrau, die bei der Stadtgemeinde D. beschäftigt ist, hatte durchschnittlich 30 Stunden in der Woche zu arbeiten. Es wurde ihr hierfür ein geringerer Lohn gezahlt, als nach dem Bezirkslohnvertrage für sie in Frage kam. Diese geringere Bezahlung hatte inzwischen gegenüber dem Tariflohn die Summe von 327,38 Mark erreicht. Als Mitglied unseres Verbandes wurde sie durch unseren Breslauer Bezirksleiter zunächst vor dem Arbeitsgericht vertreten. Das Arbeitsgericht hatte den Anspruch der Frau am 30. Dezember 1930 als berechtigt anerkannt. Gegen dieses Urteil legte die Stadt-

gemeinde Berufung ein beim Landesarbeitsgericht in Breslau. Dieses fällte aber das gleiche Urteil nämlich:

„Die Berufung gegen das am 30. Dezember 1930 verkündete Urteil des Arbeitsgerichts Dels, wird auf Kosten der Berufungsklägerin zurückgewiesen. Die Revision wird zugelassen.“

Wegen der großen Bedeutung dieser Frage bringen wir nachstehend die Entscheidungsgründe des Landesarbeitsgerichts:

„Die Entscheidung des Rechtskreites hängt von der Beantwortung der Frage ab, ob die Klägerin, die unfreitig und ungewisselhaft nicht als vollbeschäftigte Arbeiterin anzusehen ist, von dem Bezirkslohnvertrage erfasst wird, mit anderen Worten, ob der Bezirkslohnvertrage, der ebenso wie der Reichsmantelvertrage und die Zulafvereinbarung dazu für allgemeinverbindlich erklärt worden ist, nur die Lohnverhältnisse der vollbeschäftigten

Arbeitet regelt, wie die Beklagte behauptet, oder auch diejenigen der nicht vollbeschäftigten Arbeiter, wie die Klägerin behauptet. Der Bezirkslohnrat selbst schweigt sich darüber aus, und die von dem ersten Richter angeordnete Beweisaufnahme hat zu einer Klärung der Frage nicht beigetragen, da die Aussagen der vernommenen Zeugen sich widersprechen.

Trotzdem hat das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit dem Vorderrichter kein Bedenken getragen, den Bezirkslohnrat in dem Sinne der Behauptungen der Klägerin auszuliegen.

Nach § 2a des Reichsmanteltarifvertrages gilt dieser Vertrag nicht für ... die nicht vollbeschäftigten Arbeiter. Ihre Arbeitsbedingungen werden durch Bezirksvereinbarung geregelt, die auch bestimmt, wer als ... nicht vollbeschäftigt gilt.

Damit ist schon zur Genüge zum Ausdruck gebracht, daß die nicht vollbeschäftigten Arbeitnehmer nicht außerhalb einer tariflichen Regelung stehen sollten, daß sie vielmehr aus besonderen, nicht weiter erörterten Gründen bezirklich erfasst werden sollten und daß auch aus denselben Gründen die Abgrenzung durch Bezirksvereinbarung geregelt werden sollte.

Durch die Zusatzvereinbarung zum RM. zu § 2a ist nun allerdings in Ausführung des RM. nur die Abgrenzung zwischen den voll- und nicht vollbeschäftigten Arbeitern vorgenommen worden, eine besondere Regelung der Arbeitsbedingungen der nicht vollbeschäftigten Arbeiter hat nicht stattgefunden. Das letztere ist aber kein Beweis zugunsten der Beklagten, da die Zuständigkeit der Bezirksvertretungen auch für diese Frage begründet war und eine Regelung wohl aus dem Grunde unterblieben ist, weil ein Bedürfnis dafür nicht vorlag.

Sollten aber die nicht vollbeschäftigten Arbeiter von den bezirklichen Regelungen erfasst werden und hat sich die Zusatzvereinbarung mit den nicht vollbeschäftigten Arbeitern, wenn auch nur im beschränkten Sinne befaßt und sie damit in ihr Bereich miteingezogen, dann muß angenommen werden, daß der an derselben Stelle abgeschlossene Lohnvertrag, falls er nicht ausdrücklich das Gegenteil bestimmte, auch die Lohnbedingungen der nicht vollbeschäftigten Arbeiter erfassen sollte. Wäre ein anderes gewollt gewesen, dann wären für die nicht vollbeschäftigten Arbeiter sicherlich besondere Lohnbedingungen festgelegt worden, da nicht anzunehmen ist, daß diese hinsichtlich der Arbeitsbedingungen den Bezirksvereinbarungen unterliegenden Arbeiter in der Lohnregelung außerhalb einer tariflichen Regelung stehen sollten. Aber selbst, wenn man diesen Erwägungen nicht beitreten wollte, so muß aus den allgemeinen Erwägungen des ersten Richters heraus angenommen werden, daß auch die nicht vollbeschäftigten Arbeiter von dem Bezirkslohnrat mit erfasst werden sollten. Daß sie aber erfasst werden konnten, unterliegt keinem Bedenken."

**Teilnahme von Gewerkschaftsvertretern an Betriebsversammlungen.**

In Chemnitz fand am 5. März d. J. eine Betriebsversammlung des Gaswerks III statt. Da wir in diesem Betriebe auch eine Anzahl Mitglieder haben, nahm unser Bezirksleiter, Kollege Rowat-Leipzig an der Versammlung teil. Das war sein gutes Recht, gemäß § 47 BKG, der lautet:

"An den Betriebsversammlungen kann je ein Beauftragter der im Betriebe vertretenen wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer mit beratender Stimme teilnehmen."

Alle Kommentatoren des Betriebsrätegesetzes vertreten übereinstimmend die Auffassung, daß es ein tatsächliches, eigenes

Recht der Gewerkschaftsvertreter sei, an den Betriebsversammlungen teilzunehmen. Dieser Vertreter braucht auch nicht ein Angestellter der Organisation zu sein. Nicht nur diejenigen Berufsvereinigungen, die im Betriebsrat vertreten sind, sondern alle diejenigen, die Angehörige unter den Arbeitnehmern des Betriebs -- und sei es auch nur ein einziger -- aufweisen, haben das Teilnahmerecht. Einer besonderen Einladung der Beauftragten der wirtschaftlichen Vereinigungen bedarf es nicht, vielmehr werden diese sich selbst Kenntnis darüber verschaffen müssen, wann Betriebsversammlungen stattfinden. Ergeht jedoch eine Einladung durch den Vorsitzenden des Betriebsrats, so muß sie auch gleichmäßig allen im Betriebe vertretenen Berufsvereinigungen zugestellt werden.

Nachdem das Betriebsrätegesetz über zehn Jahre besteht, sollte man glauben, daß heute über diese Dinge unter Betriebsräten keinerlei Meinungsverschiedenheiten mehr bestehen könnten. Dennoch wollte man in Chemnitz unseren Verbandsvertreter aus der Betriebsversammlung ausweisen, obwohl ein Vertreter des gegnerischen Gesamtverbandes teilnahm. Es war selbstverständlich, daß unser Verbandsvertreter der Aufforderung den Versammlungsraum zu verlassen keine Folge leistete, doch wurde ihm nicht die Möglichkeit gegeben, irgendwelche Ausführungen zu machen.

Dieser Vorgang war Veranlassung, diesen Streitfall vor das Arbeitsgericht zu bringen. Die Verhandlung hierüber fand am 22. April d. J. statt. Wir bringen anschließend das Ergebnis:

**Betr. Altensachsen: 4 Arb. B 11/13 Nr. 4.**

In der Beschlufantragsache des Zentralverbandes der Arbeitnehmer öffentl. Betriebe und Verwaltungen, Bezirk Leipzig, vertreten durch

Gewerkschaftssekretär Paul Rowat, Leipzig C 1, Ditttrichring 30

gegen

Herrn Albert Adermann, Vorsitzender des Betriebsrats des Gaswerks III Chemnitz, wohnhaft Chemnitz, Limbacher Straße.

ist vor dem Arbeitsgericht in Chemnitz in der Verhandlung am 22. April d. J. nachstehender Vergleich abgeschlossen worden.

**Vergleich.**

Herr Albert Adermann erklärt, daß er in seiner Eigenschaft als Betriebsratsvorsitzender des städtischen Gaswerks III zu Chemnitz, den Beauftragten der im Betriebe vertretenen wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer jederzeit das im § 47 BKG. niedergelegte Recht zustehen und auch verschaffen werde, an den Betriebsversammlungen aus eigenem Rechte teilzunehmen und sich an der Aussprache mit beratender Stimme zu beteiligen, und daß insbesondere die Teilnahme an Versammlung und Aussprache nicht von der Zustimmung einer Mehrheit der Betriebsversammlung abhängig gemacht werde.

Er müsse sich aber alle ihm als Versammlungsleiter zustehenden gesetzlichen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung einer Versammlung vorbehalten.

Wir empfehlen unseren Kollegen sich für etwaige Fälle dieses Urteils zu merken.

D.

**Volkswirtschaft und Sozialpolitik**

**Preise und Löhne im In- und Auslande.**

Obwohl Vergleiche in der Regel hinken, werden sie doch mit Vorliebe beim Lohnabbau angewandt. In der Industrie und dem Gewerbe, die einen Teil ihrer Produktion nach dem Auslande exportieren, wird der Lohnabbau in der Regel mit den niedrigeren Löhnen, infolgedessen niedrigeren Produktionskosten im Auslande zu begründen versucht. Abgesehen davon, daß in manchen Ländern, wie Amerika und England, die Reallöhne wesentlich höher liegen als in Deutschland, werden im Vergleiche immer nur die niedrigen Löhne, in Frankreich, Belgien, Italien usw., herangezogen.

Demgegenüber müssen auch einmal Vergleiche mit den Preisen angestellt werden.

Dank der deutschen Zollpolitik und sonstiger staatlichen Maßnahmen zum Schutze der Landwirtschaft, sind die Weizenpreise seit dem Vorjahre in Deutschland um 26 Prozent gestiegen, im Auslande aber um 26 bis 46 Prozent gesunken. Die Roggenpreise sanken im Auslande um 13 bis 45 Prozent, stiegen in

Deutschland um 12 Prozent. Sie liegen gegenwärtig 250 Prozent über den Weltmarktpreisen. Gerste fiel seit Februar 1930 im Auslande um 33 Prozent, liegt in Deutschland um 27 Prozent. Hafer fiel im Auslande um 45, liegt in Deutschland um 9 Prozent. Zufuhr fiel noch um 1 Prozent, fiel aber im Auslande um bis zu 28 Prozent. Schweine und Rindvieh sind zwar in Deutschland nicht gestiegen. Die Marktlage konnte aber durch fast völlige Abperrung (Einfuhrverbot für Gefrierfleisch, Veterinärschutz usw.) in Deutschland nicht ausgenutzt werden.

In dem nämlichen Augenblicke nun, wo die Regierung gezwungen werden soll, den „lüdenlosen Zolltarif“ für alle landwirtschaftlichen Produkte einzuführen, bestehende Zölle zu erhöhen, eine Senkung der überhöhen Zölle, die zu einer weiteren Verteuerung der Lebenshaltung führen müssen, bestehen zu lassen, fehlen auch die Führer der Landwirtschaft niemals, wenn es heißt, gegen die ungleich „hohen“ Löhne und „überspannte“ deutsche Sozialpolitik Sturm zu laufen.

Mit Recht wird heute befürchtet, eine Bewirkung der

Forderungen der „grünen Front“ würde eine Drosselung unserer Industrieausfuhr im Gefolge haben und weitere Arbeitslosigkeit bedingen. Die Arbeiterschaft würde in doppelter Hinsicht der Leidtragende sein, selbst wenn die jetzigen Löhne beibehalten würden. Einmal durch die Verteuerung der Lebenshaltung und auf der anderen Seite durch die Vermehrung der Unsicherheit ihrer Existenz.

Die christliche Arbeiterschaft hat bisher immer versucht, den berechtigten Belangen aller Stände Rechnung zu tragen. Ist auch der Landwirtschaft gerecht geworden. Für das jetzige Verhalten eines Teiles der Landwirtschaft aber, den gegenwärtigen Staat und seine demokratische Form zu verneinen, von diesem nämlich Staate aber den überspannten Schutz seiner Interessen zu verlangen und dem Arbeiterstande den berechtigten staatlichen Schutz zu verneinen, unbekümmert darum, ob er noch existenzfähig bleiben und menschenwürdig leben kann, hat sie allerdings kein Verständnis mehr.

### Arbeitszeitverlängerung, dafür Entlassungen.

Das ist kein Druckfehler, sondern eine Tatsache. Während sonst allgemein das Bestreben dahin geht, die Arbeitszeit zu verkürzen, um Entlassungen zu vermeiden, geht Herr Direktor Kuhlmann von den Essener Krankenanstalten den umgekehrten Weg. Der Tatbestand ist folgender:

Die Metzgerei der städtischen Krankenanstalt unterstand bisher dem Tarif für Gemeindegewerbetätige, der eine wöchentliche Arbeitszeit von 48 Stunden vorsieht. In derselben wurden durchschnittlich pro Mann und Woche 10-15 Ueberstunden geleistet. Da auf Anordnung des Herrn Oberbürgermeisters in städtischen Betrieben keine Ueberstunden mehr geleistet werden dürfen, umging Herr Kuhlmann diese Verfügung, indem er kurz entschlossen für diesen Betrieb den Haus- und Pflegetarif, der eine 60stündige Arbeitswoche vorsieht, einführte. Dadurch wurde ein Mann zu viel und man versetzte denselben, übrigens ein gelernter Koch, in die Bäder. Dortselbst kündigte man einem Gehilfen unter dem Vorwand, Betriebs einschränkungen vornehmen zu müssen, das bereits seit sechs Jahren bestehende Arbeitsverhältnis.

Anscheinend ist dem Herrn Direktor nichts von einer Vereinbarung bekannt, daß die Arbeitszeit auf 44 Stunden verkürzt werden soll, um Entlassungen zu vermeiden, sonst könnte er nicht einen derartigen Standpunkt einnehmen. Eigenartigerweise fand sich in Herrn Steinhaus auch noch ein Vorsitzender eines Arbeitsgerichtes, der dieses Verhalten sanktionierte. Selbstverständlich haben wir gegen dieses Urteil Berufung eingelegt.

### Die Sozialdemokratie für Doppelverdiener.

Es ist längst kein Geheimnis mehr, daß nicht nur die Gewerkschaftsführer, sondern auch ernste Wirtschaftsforscher die Meinung vertreten, bei dem gegenwärtigen Stande der Technik wird es auch in Zeiten guter Geschäftskonjunktur nicht mehr möglich sein, allen arbeitsfähigen und arbeitswilligen Menschen eine Arbeitsstätte zuzuweisen. Die Erlegung der menschlichen Arbeitskraft durch die mechanische ist in einem solchen Umfange erfolgt, daß ein Ausgleich durch einen stärkeren Verbrauch der Erzeugnisse nicht mehr zu erwarten ist. Mit Recht verlangen daher die Gewerkschaften eine den technischen Produktionsmöglichkeiten angepasste, das heißt eine weitere Verkürzung der Arbeitszeit.

Die gegenwärtig außerordentlich starke Arbeitslosigkeit ist aber nicht allein eine Folge der Wirtschaftskrise, sondern hat zum Teil auch ihre Ursache in dem außerordentlich starken Zufließen von Arbeitskräften auf den Arbeitsmarkt, die früher keine eigentliche Erwerbstätigkeit ausübten. Gewiß hat der Krieg und die Inflation manchen gezwungen, durch Lohnarbeit sein Brot zu verdienen. Daneben gibt es aber noch viele, die durch die Verhältnisse nicht dazu gezwungen sind.

Verheiratete Frauen, deren Männer noch in vollem Verdienst stehen, pensionierte Beamte und andere, die auch ohne Nebenarbeit ihre Existenz haben, versuchen, durch Mitverdienenden oder Nebenarbeit sich eine bessere Lebenshaltung zu sichern. Solange noch Mangel an Arbeitskräften vorhanden ist, ist nichts dagegen einzuwenden. Vasse man jeden nach seiner Fäähigkeit einbringen kann. Wenn aber durch Doppelverdiener den vielen existenzlosen Haupternährern einer Familie hierdurch das Brot noch genommen wird, können mit Recht schwerste Bedenken geltend gemacht werden.

Unsere Freunde haben daher im Reichstag folgenden Antrag eingebracht:

„Der Reichstag wolle beschließen, die Reichsregierung zu eruchen, angesichts der ungeheuren Notlage vieler Volksteile für die Dauer einer übermäßigen Arbeitslosigkeit zur Entlassung des Arbeitsmarktes auf die Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften und alle von Reich, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden betriebenen und beeinflussten Unter-

nehmungen sowie auf alle mit öffentlichen Aufträgen versehenen Firmen einzuwirken, Doppelverdiener, d. h. diejenigen Personen, die entweder für sich oder gemeinsam mit ihrem Ehegatten zwei Arbeitseinkommen beziehen oder die neben ihrem Arbeitseinkommen eine anderweitige gesicherte wirtschaftliche Versorgung haben (wie Empfänger von Ruhegeld und Wartegeld), nur dann weiter zu beschäftigen oder einzustellen, wenn ein solches Doppel-einkommen zum Unterhalt einer Familie als notwendig nachgewiesen wird.“

Der Antrag wurde aber abgelehnt, da Sozialisten und Kommunisten dagegen stimmten.

Die Parlamente werden bestürmt mit Eingaben seitens mancher Berufsverbände, wie die der Musiker, weil ihnen aktive und pensionierte Beamte das Brot wegnehmen. Tausende, ja Hunderttausende von Junglehrern und Angestellten sind stellen- und existenzlos, aber ebensoviel verheiratete Frauen, deren Existenz gesichert ist, sind in Armut und Würden.

Und dennoch sträuben sich die Sozialisten beider Schattierungen, wenigstens bei den Behörden hier nach dem Rechten zu sehen, weil, — nun weil — das Parteidoγμα von der Stellung der Frau im Erwerbsleben der Beseitigung eines allgemein anerkannten Mißstandes widerspricht. Gefreut haben sich dieser Stellungnahme wohl am meisten die höchsten Beamten a. D. und andere schwere Doppelverdiener, die bei dieser grundsätzlichen Einstellung der Sozialisten nichts für sich zu befürchten haben.

### Reichsaufsicht über die Bauparkassen.

Kurz bevor der Reichstag auseinandergeht, hat er noch einem Gesetz zur Aenderung des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen zugestimmt, das auch die Bauparkassen vom Inkrafttreten des Gesetzes an (1. Oktober 1931) unter Kontrolle und Aufsicht der Behörde bringt. Seit dem Ablaufen des Depot- und Depostengesetzes, Ende 1929, schossen die Bauparkassen wie Pilze aus der Erde. Viele davon waren auf ungesunder Grundlage aufgebaut, manche davon sind auch wieder zusammengebrochen zum Schaden der Bauparer und der an sich gelauden Bauparadees. Schon vor Inkrafttreten des genannten Gesetzes hat die älteste und größte Bauparkasse, Gemeinschaft der Freunde Wittenrot, auf die Notwendigkeit einer Regelung hingewiesen. Sie hat seit dieser Zeit nichts unversucht gelassen, das Gesetz zustande zu bringen. Ihre Bemühungen fanden bei allen Stellen, vor allem beim Reichskanzler Dr. Brüning, Reichsarbeitsminister Dr. Stegerwald und dem preussischen Wohlfahrtsminister Dr. Birtleser, volles Verständnis. Das Gesetz fand einstimmige Annahme, eine Tatsache, die sehr selten zu verzeichnen ist. Danach unterliegen die Bauparkassen der Konzessionspflicht und werden unter staatliche Aufsicht gestellt. Ein aus Sachverständigen des Bauparkassens zu bildendererrat wird zur Aufsicht berufen. Auch wird ein Vertrauensmann bei jeder Bauparkasse mit weitgehenden Vollmachten bestellt.

Die Geschäftspläne der Bauparkassen müssen künftig genauere Angaben enthalten über die Verzinsung der Gelder, die Regelung der Spargruppeneinteilung, die Zuteilung von Bau-darlehen, Rücklagen, Verwaltungskosten, Abtretungen und Kündigungen, Verbindungen der Bauparkassen usw. Für Vorstandsmitglieder und Gesellschafter sowie für Geschäftsführer einer Bauparkasse werden Geld- oder Gefängnisstrafen angedroht, wenn sie zum Nachteil eines Bauparaters bei der Zuteilung der Baudarlehen vom Geschäftsplan abweichen. Auch die Vertrauensmänner und Prüfer werden bei Vergehen bestraft. Die Rechtsform der Bauparkassen ist genau vorgeschrieben. Genossenschaften werden künftig nicht mehr als Bauparkassen zugelassen.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes wird zweifellos eine Reinigung in der Bauparkassenbewegung eintreten, aber auch gleichzeitig die notwendige Konsolidierung. Man wird wieder größeres Vertrauen zu der Bauparkassenbewegung als solcher gewinnen. Was gesunde Bauparkassen zu leisten vermögen, beweist die Gemeinschaft der Freunde, die auf einer soliden Grundlage aufgebaut ist und schon 170 Millionen Reichsmark für den Bau von über 11 000 Eigenheimen zur Verfügung gestellt hat.

### Bauparer und Bauparkasse.

Es muß Aufgabe einer jeden Bauparkasse sein, die Bauparer möglichst zufrieden zu stellen. Das scheint auf den ersten Blick schwierig zu sein, weil es Bauparer gibt, die mit der Zuteilung sehr bald an der Reihe sind und andere, die länger warten müssen. Es muß deshalb ein Ausgleich in irgendeiner Form gesucht werden. Daher kommt es darauf an, daß die Bauparkasse einen Tarif besitzt, der diesem Umstand Rechnung trägt. Die älteste und erfolgreichste Bauparkasse, Gemeinschaft der Freunde, mit der eine Reihe bedeutender Organisationen, darunter auch die christlichen Gewerkschaften, ein Abkommen getroffen haben, hat am 1. Januar 1931 zu ihrem bisherigen Tarif

zwei neue Tarife eingeführt, die aufgebaut sind auf den Grund-  
sätzen der Gemeinnützigkeit und die die Bauiparer restlos zu be-  
friedigen versuchen.

Zwei Grundgedanken waren bei der Schaffung der neuen Ta-  
rife maßgebend: das Streben nach einem „gerechten Ausgleich“,  
d. h. später zugeteilte Bauiparer sollen durch früher zugeteilte  
nicht benachteiligt werden, und die Forderung, auch den Bau-  
iparern, die nur ihre tarifmäßigen Leistungen aufbringen, „ge-  
schäftsplannmäßig genaue Zuteilungsaussichten“ zu sichern.

Die Zuteilung wird für Bauiparer, die das Warteljahr zurück-  
gelegt und mindestens 20 Prozent der Bauiparierum gepart  
haben, auf zweifache Art vorgenommen: 1. durch Auslosung auf  
Grund der tarifmäßigen Sparraten und 2. auf Grund der Son-  
derzahlungen nach einer Schlüsselzahl.

Ausgelost werden die Bauiparer mit gleichen tarifmäßigen  
Leistungen. Diejenigen, die Sonderzahlungen geleistet haben  
und auf Grund der Schlüsselzahl nicht mehr an die Reihe  
kommen, nehmen auch noch an der Verlosung teil, ohne jedoch die  
anderen Bauiparer zu benachteiligen.

Um den Interessen der länger wartenden Bauiparer noch weiter  
Rechnung zu tragen, ist der Zins für Spareinlagen in den neuen  
Tarifen allgemein mit 4 Prozent angelegt. Diese 4 Prozent wer-  
den in ihrer vollen Höhe, also ohne jeden Abzug, bankmäßig gut-  
geschrieben.

Die Bauiparer gehören auch bei Zuteilung einer Versicherung  
an, nach der die Hälfte der jeweiligen Restschuld im Todesfalle  
als getilgt anzusehen ist.

Die Bauiparkasse Gemeinschaft der Freunde ist politisch und  
konfessionell unabhängig, wird nach wie vor nach gemeinnützigen  
Grundsätzen geleitet. Für die Anlage der Gelder besteht absolute  
Sicherheit und die Leistung der Kasse (in 6 Jahren wurden an  
rund 11 000 Bauiparer 164 Millionen Mark zur Förderung des  
Eigenheimbaues zur Verfügung gestellt) ist weit erhaben über  
alle anderen bestehenden Bauiparkassen Deutschlands. Der An-  
schluß an diese Kasse kann demjenigen, der die Absicht hat, ein  
Eigenheim zu bauen, umzubauen, auszubauen oder teure Hypo-  
theken abzulösen, nur empfohlen werden.

**Vorsicht beim Verkauf städtischer Werke.**

Die Finanznot mancher Gemeinden, hervorgerufen durch die  
Fürsorge für ausgesteuerte Arbeitslose einerseits und einen die  
finanzielle Leistungsfähigkeit der verschiedenen öffentlichen  
Körperschaften Reich, Staat und Kommune wenig berücksichtigen  
Fiskus- und Steuerausgleich andererseits, hat manche Kommune  
in die Versuchung gebracht, Gemeindegut zu veräußern.  
Für Grund und Boden besteht gegenwärtig wenig Nachfrage.  
Soweit es baureifes Gelände betrifft, läme nur eine Veräuße-  
rung im großen an eine Bodenpekulationsfirma in Frage. Dem-  
widerpricht aber nicht nur eine gesunde Wohnungspolitik, son-  
dern auch jede gesunde gemeindliche Finanzwirtschaft.

Nachfrage aber besteht nach den öffentlichen werbenden Be-  
trieben. Die kapitalistische Privatwirtschaft, angeblich in großer  
Kredit- und Kapitalnot, weiß aber immer noch Gelder flüssig  
zu machen, um sich dieser rentierlichen Unternehmen zu bemäch-  
tigen. Nachdem sich nicht wenige Gemeinden in letzter Zeit auf  
einen Verkauf, eine Verpachtung oder eine Mitbeteiligung des  
privaten Kapitals an derartigen Werken eingelassen haben, er-  
läßt der Reichshandelsbund in seinem Organ Nr. 7/31 folgende  
nur allzuberechtigte Warnung:

„In letzter Zeit mehrten sich in beängstigender Weise die Fälle,  
in denen Städte — veranlaßt durch die schwierige finanzielle  
Lage — dazu übergehen, ihre werbenden Betriebe, insbesondere  
Elektrizitätswerke bzw. Stromverteilungsgeschäfte zu verkaufen  
oder in irgendeiner anderen Form an Dritte zur Bewirtschaftung  
abzutreten.

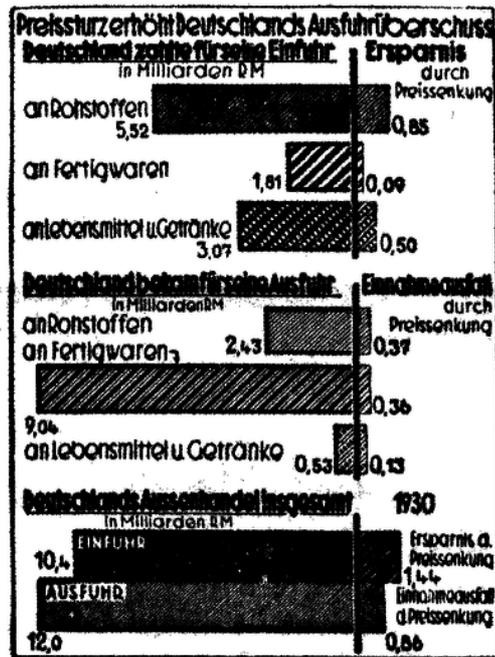
Wenn den Städten auch oftmals Angebote unterbreitet wer-  
den, die bei oberflächlicher Prüfung eine Veräußerung als vor-  
teilhaft erscheinen lassen, so ist doch zu beachten, daß in der Regel  
höchstens nur der heute vorliegende Geschäftswert vergütet wird,  
in vielen Fällen selbst dieser nicht einmal. Die ganze Entwid-  
lung, die zweifellos in den nächsten Jahren in der Elektrizitäts-  
wirtschaft zu erwarten sein wird, geht also den betreffenden  
Städten von vornherein ganz oder teilweise oder aber doch zum  
größten Teil verloren, es sei denn, daß die betreffenden Städte  
durch entsprechende Verträge eine angemessene Beteiligung an  
der Konsumentwicklung sichern und weiterhin noch die Mög-  
lichkeit, nach einer nicht allzu langen Zeitdauer das Stromver-  
teilungsgeschäft zu erztäglichen, von vornherein klar und ein-  
deutig festzulegenden Bedingungen wieder in städtische Regie  
zurückzuführen, sofern die Entwicklung dieses geboten erscheinen  
läßt.

Wichtigste Vorsicht ist am Platze. Es kann den Städten nur  
dringend geraten werden, sich vor Aufnahme, insbesondere vor  
Abschluß derartiger Verhandlungen, durch unparteiische und er-  
fahrene Sachleute beraten zu lassen.“

**Umwandlung der städtischen Betriebswerke Reife in eine  
G. m. b. H.**

Diese Umwandlung ist auch ein Zeichen der schlechten Wirt-  
schaftslage, die namentlich durch die geringeren Einnahmen an  
Steuern und durch die höheren Ausgaben, vor allem an  
Unterstützungen, bedingt sind. In diesem Fall spielen allerdings  
auch noch andere Faktoren mit. So insbesondere, daß der Neubau  
des Gaswerkes sich etwa doppelt so hoch stellte, als im Vor-  
anschlag vorgesehen war. Die aufgenommenen städtischen An-  
leihen waren fast nur kurzfristig gegeben und wurden der Stadt  
in Anbetracht ihrer schlechten Lage größtenteils gekündigt. Da-  
bei handelte es sich um Beträge von mehreren Millionen. In  
dieser Zwangslage verhandelte die Stadt mit der Thüringer  
Gasgesellschaft. Sie leinzig, wegen Aufnahme einer Anleihe  
von 2 Millionen Mk. Die Gesellschaft bewilligte diese Anleihe  
jedoch nur unter der Bedingung der Mitbeteiligung an den  
städtischen Werken. Es kam ein Vertrag zustande, wonach die  
städtischen Werke in eine G. m. b. H. umgewandelt werden.  
Das Stammkapital beträgt 100 000 Mk. Die Stadt ist mit  
60 000 Mk., die Thüringer Gesellschaft mit 40 000 Mk. daran  
beteiligt. Den Vorsitz der Gesellschafterversammlung führt der  
jeweilige Bürgermeister. Die Gesellschaft garantiert der Stadt  
für eine jährliche Rente von 250 000 Mk. Weitere Ueber-  
schüsse werden nach dem Verhältnis der Beteiligung verteilt.  
Für die Arbeitnehmer ist die Bestimmung wertvoll, daß die jetz-

**1,8 Milliarden Ausfuhrüberschuß im Jahre 1930.**



Nachdem nun auch die Zahlen des Außenhandels für  
Dezember 1930 vorliegen, ergibt sich nun, daß sich unter  
Einbeziehung der Reparationslieferungen und Berück-  
sichtigung der durch die Lagerberechnung bedingten Kor-  
rektur der Ausfuhrüberschuß im Jahre 1930 auf 1800 Mil-  
lionen RM. gegenüber einem Ausfuhrüberschuß von nur  
36 Millionen RM. im Jahre 1929 belief. Dieser ordhte  
Ausfuhrüberschuß, den Deutschland in der Geschichte je  
erzielte, wurde hauptsächlich dadurch verursacht, daß die  
Einfuhr der Werte nach um ein Viertel sich senkte, dank  
dem Preisrückgang auf den Rohstoffmärkten, während der  
Export wertmäßig nur um ein Sechstel zurückging. Der  
Menge nach ging der Import um 10 Proz. zurück, der Ex-  
port dagegen nur um 5 Proz. Durch die Lagerabrechnungen  
wurden seitliche Verschiebungen in den statistischen An-  
schreibungen verursacht, die ergaben, daß der Einfuhrrück-  
gang etwa 800 Millionen Mark mehr betragen wird, als  
die Zahlen angeben. Wir setzen auf unserem Schaubilde,  
welch starken Einfluß die Preisenkung auf dem Weltmarkte  
auf die Wertergebnisse der Einfuhr im Jahre 1930 gehabt  
hat. Da die deutsche Wirtschaft infolge ihrer kümmerlichen  
Lage nur kleine Rohstofflager hatte, konnte sie schon den  
Preisrückgang stark ausnützen und dadurch 600 000 000 Mark  
verdienen, obwohl die deutsche Industrie ihre Fertigwaren  
auf dem Weltmarkte teils weit unter dem Inlandspreise  
verkauft mußte.

geltenden tarif- und arbeitsrechtlichen Regelungen in ihrer bestehenden Fassung übernommen werden. Wie es heißt, hat die Gesellschaft sich auch verpflichtet, dem kommunalen Arbeitgeberverband für Oberhessen beizutreten. Der Vertrag sieht eine Geltungsdauer von 30 Jahren vor.

**Die Finanzlage der preussischen Gemeinden.**

Nach dem vom Preussischen Städtetag der Öffentlichkeit übergebenen Material ergibt sich für die preussischen Städte mit mehr als 25 000 Einwohnern für das Rechnungsjahr 1930/31 ein Fehlbetrag von rund 225 Millionen Mark, für die Gesamtheit der preussischen Gemeinden und Gemeindeverbände kann der Fehlbetrag sogar auf rund 325 bis 350 Millionen Mark angenommen werden. Die Gemeinden sind die Träger der Lasten für die langfristige Erwerbslosen. Die Zahl der Wohlfahrts-erwerbslosen in allen preussischen Gemeinden stieg von rund 225 000 am 1. Januar 1930 auf 591 400 am 1. Januar 1931 und auf 665 100 am 1. März 1931. Das bedeutet ein Anwachsen des Unterstützungsaufwandes für die Wohlfahrts-erwerbslosen von 185 Millionen Mark im Jahre 1930 auf 345 Millionen Mark.

**Bezirks- und Ortsgruppenberichte**

**Berlin. Betriebsratswahlen in den Berliner städtischen Betrieben.** Vom 12. bis zum 20. Mai finden an den Berliner städtischen Betrieben die Betriebsratswahlen statt. Die Verwaltungsbezirke wählen je einen besonderen Betriebsrat. Seitens unseres Verbandes sind Listen eingereicht worden, die je nach dem sie beim Wahlvorstand eingegangen sind, die verschiedensten Ordnungsnummern erhalten haben. Die Ordnungsnummern werden den Mitgliedern durch ihre Vertrauensleute bekanntgegeben. Es ist selbstverständlich, daß unsere Mitglieder für unsere Listen nichtig werden, und daß sie am Tage der Wahl selbst ihrer Wahlpflicht nachkommen.

**Berlin. 25-jähriges Dienstjubiläum.** Am Freitag, den 1. Mai, konnte unser Mitglied die Kollegin Anna Kemig, auf eine 25-jährige Dienstzeit bei der Stadt Berlin zurückblicken. Wir wünschen der Jubilarin für ihre weitere Tätigkeit recht viel Glück.

**Rochheim (Oberfr.).** Unsere Monatsversammlung am 17. April bekam eine besondere Note dadurch, daß mit derselben die Ehrung der Kollegen Kistner, Richter und Höber, Joh. I. verbunden war, die auf eine 25jährige Verbandsgeschäftigkeit zurückblicken können. Der Vorsitzende Dupier gedachte ihrer in ehrenden Worten und überreichte ihnen im Namen des Zentralvorstandes die Silbernadel und ein Buch. Von Seiten der Ortsgruppe erhielt jeder der Geehrten einen Blumenkranz und ein Glas mit Namenszug als Zeichen des Dankes. Die Jubilarer waren über diese Ehrung sehr erfreut und dankten für diese Aufmerksamkeit. Hernach nahm die Versammlung ihren ordnungsmäßigen Verlauf.

**Betriebsrätewahl bei der Stadtgemeinde Gleiwitz!**

Am 27. April 1931 fand die Betriebsrätewahl der Stadtgemeinde Gleiwitz statt. Zum ersten Male hatte die R.G.O. eine selbständige Vorschlagsliste eingereicht. Trotz der ungewöhnlichen Hitze unserer Gegner, gelang es, einen vollen Erfolg für unseren Verband zu erringen. Es erhielt: die Liste 1 (Christliche Gewerkschaft) 416 Stimmen; die Liste 2 (Freie Gewerkschaft) 27 Stimmen; die Liste 3 (R.G.O.) 33 Stimmen; 5 Stimmen waren ungültig. Die Wahlbeteiligung betrug 85 Prozent. Der Arbeiterrat setzt sich zusammen aus 8 Vertretern unseres Verbandes und einem Kommunisten. Der Betriebsrat setzt sich zusammen aus 3 Angestelltenratsmitgliedern, 6 Arbeiterratsmitgliedern unseres Verbandes und einem Kommunisten. Der Vorsitz im Betriebsrat, als auch im Arbeiterrat ist in unseren Händen.

**Stadion-Nord-Dresden. (Gärtnerfachgruppe.)** Auf Wunsch vieler Kollegen fand am 28. März eine Versammlung der Gärtner, Garten- und Friedhofarbeiter statt, zwecks Gründung einer Fachgruppe. Kollege Wittig zeichnete in kurzen Worten die Aufgaben der Fachgruppe. In der lebhaften Diskussion wurde die Frage der Einbeziehung der Hausarbeiter geklärt und beantwortet sowie die Ausdehnung auf die Ortsgruppe Dresden. — Eine erneute Versammlung am 26. April zeigte schon durch die doppelte Zahl von Teilnehmern das Interesse der Kollegen für die Fachgruppe. Der Vorsitzende Kollege Engobrin erläuterte nochmals das Arbeitsgebiet derselben, worüber eine Einigung erzielt wurde. Zur praktischen Arbeit übergehend wurden sofort die nächsten Beschäftigungen festgelegt. Mühe nun durch eine aktive Mitarbeit aller Kollegen die Gruppe zu aller Nutzen arbeiten.

**Süderlag.** Am 15. April fand unsere gut besuchte Monatsversammlung statt. Unsere Ortsgruppe hat sich in letzter Zeit gut entwickelt und zählt jetzt über 50 Mitglieder. Der Erste Vorsitzende gab einen Bericht über die letzten Betriebsratswahlen. Es war nur ein Wahlvorstand eingegangen, und wurden somit sämtliche fünf Betriebsratsmitglieder von unserem Verband gestellt. Solchem Vertrauen seitens der Kollegen gedenkt der Vorstand und der Betriebsrat weiterhin in ruhiger und sachlicher Arbeit gerechtzuwerden. Kollege Geburtz hielt einen Vortrag über Wirtschaftfragen insbesondere wurde das Problem der 40-Stunden-Woche besprochen. In der regen Aussprache waren die Kollegen der Meinung, daß eine Verminderung der Arbeitszeit nicht den Erfolg bringen kann, wenn man sich in Bezug auf Befehung des Arbeitsmarktes verhält, sondern nur eine Verminderung des Einkommens, welches schon knapp genug bemessen ist, nach sich ziehen wird. Der Vorsitzende berichtete dann noch über Kartellfragen.

**Kaiserslautern.** Unsere Ortsgruppe der Gemeindearbeiter hielt am 25. April ihre Generalversammlung ab. Die Kollegen waren zahlreich erschienen. Kollege Weder erstattete Bericht über die Arbeit im verwichenen Jahr. Verschiedene Verhandlungen wurden mit dem Bürgermeisteramt und der Direktion des Elektrizitätswerkes geführt, ebenso fanden Verhandlungen mit der Leitung des Gaswerkes statt. Große Erfolge konnten infolge der schlechten Wirtschaftslage im letzten Jahr nicht erreicht werden. Immerhin konnten Verschlechterungen und Nachteile größerer Art für die Kollegen abgewehrt werden.

Der Mitgliederbestand war am 1. Januar 1930 29, am 1. Januar 1931 27. Durch Abnahmemaßnahmen der Stadt Kaiserslautern haben wir im letzten Jahr 9 Mitglieder verloren. Durch Neuaufnahmen und Uebertritt wurde dieser Verlust bis auf 2 Mann ausgeglichen. In der Aussprache wurde die entschiedene und wirksame Arbeit unseres Verbandes von den Kollegen anerkannt.

Bei der Vorstandswahl wurden folgende Kollegen gewählt: Vorsitzender Wilhelm Holz, Kassierer August Weder, 1. Schriftführer Karl Gushy.

Es wurden dann noch verschiedene Betriebsangelegenheiten behandelt und der amtierende Kollege Sauer wurde beauftragt, für Klärung der Fragen zu sorgen.

**Koblenz.** Bei Eröffnung der gut besuchten Mitgliederversammlung am 14. April gedachte der Vorsitzende zunächst des verstorbenen Kollegen Müller, den die Anwesenden in üblicher Weise ehrten.

Unsere Kassiererin Frau Schäfer gab den Kassenbericht für das 1. Quartal, der mit Befriedigung aufgenommen wurde. Da neue Bewerber für die örtliche Schlichtungsstelle zu wählen waren gab Kollege Liemann einen Ueberblick über deren Tätigkeit. Vorgeschlagen wurden folgende Kollegen: Viermann, Gerres, Röber, Krämer, Alberg und Zimmer.

Zu Punkt 2 berichtete Kollege Viermann über die Lohnverhandlungen mit dem Arbeitgeberverband rheinischer Gemeinde- und Kommunalverbände und dem Staat betreffs Gemeindearbeiter und preussische Staatsarbeiterlöhne.

**Witzschüß.** Am 20. April fand für die Gemeindearbeiter eine Mitgliederversammlung statt. Kollege Schönfeld (Gleiwitz) hielt zunächst einen Vortrag über die Bedeutung der Gewerkschaften in der Wirtschaftskrise. Nach dem Referat wurden wichtige Betriebsangelegenheiten besprochen.

Kollege Schönfeld erläuterte zunächst die kürzlich gegen die Gemeinde-Mitgliedschaft durchgeführten Klagen, welche einen Erfolg für die Organisation bedeuten. Auch den Aufwärtserinnen in den Schulen stehen die sozialen Zölger ebenso zu, wie den anderen. Auch die von der Gemeinde eingelegte Berufung vor dem Landesarbeitsgericht wird an dem Ergebnis nicht viel ändern. Kollege Schönfeld sprach dann weiter über die in Witzschüß stattgefundenen Betriebsrätewahlen, die zeigte, daß die Mehrheit der Belegschaft zum christlichen Verbande steht. Es muß unsere Aufgabe sein, auch in Witzschüß die Interessen der Gemeindearbeiter weiter mit allen Mitteln zu vertreten. Am Schluß der Versammlung konnten wiederum einige Uebertritte vollzogen werden.

**Kaiserslautern.** Die Ortsgruppe hielt am 19. April eine Mitgliederversammlung ab. Kollege Schönfeld (Gleiwitz) hielt einen Vortrag über das Arbeitszeitproblem. Dieses Thema war für die Kollegen deswegen besonders wichtig, weil die städtischen Betriebsräte in Kaiserslautern seit Anfang April nur 40 Stunden die Woche arbeiten. Diese Arbeitszeitverfügung war zunächst notwendig um eine ganze Reihe Entlassungen zu verhindern. Von Seiten der Organisation werden aber jetzt Schritte unternommen werden, um wenigstens die Arbeitszeit um vier Stunden wöchentlich zu erhöhen. Klärung wurde zu den bevorstehenden Betriebsrätewahlen der Kammereibetriebe genommen. Einstimmig wurden dieselben Kollegen als Arbeiterratsmitglieder aufgestellt, wie im vergangenen Jahre. Betriebsratsmitglied Kistner gab dann noch einige neue Betriebsvorgänge bekannt.

**Leset den Deutschen!**



## GEDENKTAFEL

Gestorben sind die Kollegen:

Paul Schell, B.-Baden	16. April 1931
Th. Beckmann, Münster-Welf.	20. April 1931
Joh. Wiltb. Hadenberg, Duisburg-Hamborn	24. April 1931

EHRE IHREM ANDENKEN!